IMT Nuremberg Archives

H – 858

International Court of Justice

OKW
1942 Serna

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании Трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0858 – 0002

H0858 – 0003

Dokument Mil 18

A U S Z U G

aus Dok. Nr. 3363 - PS

(Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei vom 21. 9. 1939 an die Chefs aller Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei)

Seite 2 - 3

Seite 2:

Betr.: Judenfrage im besetzten Gebiet

Ich nehme Bezug auf die heute in Berlin stattgefundene Besprechung und weise noch einmal darauf hin, dass die geplanten Gesamtmassnahmen (also das Endziel) streng geheim zu halten sind. . . . . .

Seite 3:

. . . . . Als Begruendung fuer die Konzentrierung der Juden in die Staedte hat zu gelten, dass sich Juden massgeblichst an den Franktireuerueberfaellen und Pluenderungsaktionen beteiligt haben. . . . . .

- - - - -

H0858 – 0004

A U S Z U G

aus Dok. R.F. 1210

J u d e n

Seite 1 - 2

H0858 – 0005

Seite 1:

Paris, den 22. 2. 1942

IV J
Dan/Bir

1.) Aufgabe der Sipo und des SD in Frankreich

Durch verschiedene Erlasse des OKW, OKH und des Militaerbefehlshabers in Frankreich ist die sachliche Zustaendigkeit der Dienststelle Paris fuer die Bekaempfung deutschfeindlicher Bestrebungen, die aus der Judenschaft kommen, gegeben.

Im europaeischen Masstab gesehen ist der Chef der Sicherheitspolizei und des SD gemaess Auftrag des Reichsmarschalls vom 31. 7. 1941 praktisch gesehen "Judenkommissar fuer Europa".

Waehrend demnach die von militaerischer Seite erfolgte Regelung sich in einem verhaeltnismaessig engen Rahmen bewegte, musste gleichzeitig im Interesse der europaeischen Endloesung weiteres erreicht werden.

Schrittweise und nach Ausraeumung zahlreicher durch die Dienststellen des Militaerbefehlshabers erzeugten Schwierigkeiten (Zustaendigkeiten!) konnten jedoch die im folgenden genannten Punkte als Erfolge gebucht werden. . . . . .

Seite 2:

. . . . .

d) Aktionen

Bisher wurden drei Grossaktionen gegen die Pariser Judenschaft gestartet. Jedesmal war die hiesige Dienststelle sowohl fuer die Auswahl der zu verhaftenden Juden, als auch fuer die gesamte Vorbereitungsarbeit und die technische Durchfuehrung verantwortlich. Bei allen diesen Aktionen bedeutete die oben beschriebene Judenkartei eine wesentliche Erleichterung.

. . . . .

gez. Unterschrift

SS-Obersturmfuehrer

- - - - -

H0858 - 0006

A U S Z U G

aus PS 440 , (GB 107)

H0858 – 0007

OKW/WFST Nr.213/39 g. K. Chefs Abt. L (I)

8 Ausfertigungen
Ausfertigung
(Paraphe)
21.I

Weisung Nr. 6
fuer die Kriegsfuehrung

1.) .....
2.) .....
3.) .....
4.) .....
5.) Die Aufgaben der Luftwaffe bleiben unveraendert, Sie sind durch die vom Fuehrer muendlich erteilten Sonderauftraege fuer Luftlandung und Unterstuetzung des Heeres bei der Besitznahme der Bruecken westl. Maastricht ergaen

Die 7. Fl.Div. wird erst dann fuer das Luftlandeunternehmen eingesetzt werden, wenn der Besitz von Bruecken ueber den Albert-Kanal gesichert ist. Schnellste Uebermittlung dieser Meldung ist zwischen Ob.d.H. und Ob. d.L. sicherzustellen.

H0858 – 0008

Ortschaften, insbesondere grosse offene Staedte und die Industrien sind ohne zwingende militaerische Gruende weder im hollaendischen noch im belgisch-luxemburgischen Raum anzugreifen.

6.).....

Im Auftrag

gez. Keitel

F.d.R.
v. Trothe (handschriftlich)
Hauptmann

Verteiler:.....

H0858 - 0009

A U S Z U G

aus

Dok. 2329 PS (GB 105)

Beilage 6 zu Anlage 5
zu Ob d H - GenStdH - Op.Abt.-
Nr. 44440/39 g.Kdos.v.29.10.39

32 Ausfertigungen
Pruef.-Nr. 1

Sonderbestimmungen fuer die Verwaltung und Befriedung der besetzten Gebiete Hollands, Belgiens und Luxemburgs.

Seite 3,4,5,7,9,11 u.13.

H0858 - 0010

1.) Bei allen Massnahmen in der Verwaltung des Landes und gegenueber der Bevoelkerung soll zum Ausdruck kommen, dass sich der Einmarsch der deutschen Truppen nicht gegen das betreffende Land und seine Bevoelkerung richtet, sondern aus einer militaerischen Zwangslage heraus erfolgt.

Die Bevoelkerung, ihr Eigentum, ihre oeffentlichen Einrichtungen und ihre Wirtschaft sind zu schonen. Kunstdenkmaeler sind nach Moeglichkeit zu schuetzen. Das Schicksal der gutwilligen Bevoelkerung ist nach Moeglichkeit zu erleichtern. Voraussetzung fuer die Durchfuehrung dieser Grundsaetze ist jedoch ein ruhiges und loyales Verhalten der Bevoelkerung.

Die Art der Besetzung, sowie Form und Inhalt der einzurichtenden Verwaltung sollen nicht den Eindruck aufkommen lassen, als ob eine Annektion der besetzten Gebiete beabsichtigt sei. Die Verwaltung hat sich auf die Sicherung und Versorgung der deutschen Truppen zu beschraenken und gegenueber dem Lande betont treuhaenderischen Charakter zu tragen.

Die voelkerrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Falle streng zu beachten.

2.) Aufrufe und Bekanntmachungen.

a) Ein Aufruf des Ob d H im besetzten Gebiet geht in einer fuer den ersten Bedarf ausreichenden Auflage rechtzeitig zu.

b) Etwa erforderliche oeffentliche Bekanntmachungen der Oberbefehlshaber haben durch Maueranschlag und, soweit vorhanden, in der Lokalpresse zu erfolgen. Bezeichnung und Abgrenzung der Heeresgruppen und Armeen sowie Namen der Oberbefehlshaber duerfen aus ihnen nicht ersichtlich sein.

3.) Sicherungsmassnahmen gegenueber der Bevoelkerung im besetzten Gebiet.

a) Geiseln.

Von der Festnahme von Geiseln ist bei Widerstand oder bei unsicherer Haltung der Bevoelkerung grundsaetzlich Gebrauch zu machen.

Die Festnahme von Geiseln ist nur wirksam, wenn die aufsaessigen Teile der Bevoelkerung ein Interesse

H0858 – 0011

am Leben der Geiseln haben. Die Geiseln sind daher nach Moeglichkeit den Bevoelkerungskreisen zu entnehmen, von denen eine feindselige Handlung zu erwarten ist.

Fuer die Festnahme und Behandlung von Geiseln sind die Bestimmungen der H.Dv.g.2 "Dienstanweisung fuer die Einheiten des Kriegsheeres (sinngemaess gueltig fuer besonderen Einsatz)", Seite 55, Ziffer 12 zu beachten.

b) Freischaerler.

Gefangengenommene Freischaerler (vgl. H.Dv.g.2, Seite 48, Ziffer 4) sind nach den Bestimmungen der H.Dv.3/13 (L.Dv. 3/13) "Verordnung ueber das Sonderstrafrecht im Kriege" und "Verordnung ueber das militaerische Strafverfahren im Kriege" zu behandeln.

Beibl. 1

Im besetzten Gebiet ist die als Beiblatt 1 beigefuegte Verordnung des Ob d H ueber Waffenbesitz alsbald bekanntzugeben.

Erfolgt auf Grund des Paragr. 3 (8) der Kriegsstrafrechtsverordnung Freispruch, so sind die Betreffenden wie Kriegsgefangene zu behandeln.

c) Zwangsmassnahmen.

Gegen Sabotage, passiven Widerstand und politisch-demonstrative Arbeitsniederlegung ist mit den schaerfsten Mitteln vorzugehen.

Zwangsmassnahmen, insbesondere polizeilicher Art, zur oertlichen Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und zur Sicherung der Truppe koennen von Truppenfuehrern im Range mindestens eines Bataillonskommandeurs unter Meldung an die vorgesetzte Dienststelle und an die oertlich zustaendigen Kommandanturen getroffen werden. Die Massnahmen sind aufzuheben, wenn der Anlass entfaellt.

Bei Gefahr im Verzuge ist jeder Fuehrer zu den notwnedigen Massnahmen verpflichtet.

Fuer Zwangsauflagen (Geldabgaben) ist H.Dv.g.2, Seite 55 Ziffer 13 zu beachten. Sie sind auf Ausnahmefaelle zu beschraenken.

4.) Behandlung von Wehrfaehigen im besetzten Gebiet.

Die wehrfaehige maennliche Bevoelkerung ist nur in Gebieten zu internieren, in denen bewaffneter Widerstand geleistet wird.

H0858 - 0012

Die Internierung ist planmaessig durchzufuehren, sobald die notwendigen Bewachungs-, Verpflegungs- und Unterbringungsmoeglichkeiten vorhanden sind. Wie weit auch in den uebrigen besetzten Gebieten eine Internierung durchzufuehren ist, bleibt der Entscheidung des Ob d H vorbehalten.

Ein Unterschied zwischen wallonischer und flaemischer Bevoelkerung in Belgien ist zunaechst nicht zu machen.

Die Internierten sind wie Kriegsgefangene (jedoch getrennt von diesen) zu behandeln.

Wehrfaehige, die zur Aufrechterhaltung oder Ingangsetzung von wichtigen industriellen oder Versorgungsbetrieben sowie der Landwirtschaft benoetigt sind, sind jedoch - unter entsprechenden Sicherungsmassnahmen (Bewachung, Festnahme von Geiseln, taegliche Meldepflicht u.a.) - in ihren Wohnstaetten und Arbeitsplaetzen zu belassen.

Wehrfaehige deutscher Nationalitaet bleiben auf freiem Fuss, sofern sie nicht mit der fremdstaemmigen Bevoelkerung gegen die deutsche Wehrmacht gemeinsame Sache machen.....

6.) Rechtspflege.

a) Es ist beabsichtigt, falls die Lage es erfordert, eine Verordnung ueber die Einrichtung von Sondergerichten in den besetzten Gebieten zu erlassen.

Durch OKH wird beim Reichsminister der Justiz eine Anzahl Sondergerichte bereitgestellt werden. Abruf im Falle besonderen Bedarfes durch die Heeresgruppenkommandos ueber OKH mit Angabe der Standorte fuer die Sondergerichte.

Die Einflussnahme der Oberbefehlshaber auf die Taetigkeit der Sondergerichte erfolgt ueber die Anklagebehoerde, der strikte Weisung erteilt werden kann.

Das geltende Recht bleibt unberuehrt, soweit nicht Sonderbestimmungen ergehen.

b) Die Vollstreckbarkeit von Urteilen landeseigner Gerichte kann von der Genehmigung militaerischer Dienststellen abhaengig gemacht werden.

c) Gegen Plunderer ist die ganze Schaerfe des Gesetzes ruecksichtslos anzuwenden, gleichgueltig, ob es sich um Angehoerige der Bevoelkerung oder der deutschen Wehrmacht handelt.....

H0858 - 0013

8.) Wirtschaft.

a) Alle lebenswichtigen Betriebe, Einrichtungen und Vorraete sind alsbald zu sichern, wirtschaftliche Anlagen, soweit es die Operationen zulassen zu schonen. Wegen einer Ausnutzung zu Gunsten der deutschen Kriegswirtschaft ergehen ggf. Sonderweisungen.

.....

10.) Versorgung der Bevoelkerung.

a) Zur Bekaempfung einer etwaigen Lebensmittelnot in den Staedten und Industriegebieten ist beabsichtigt, ggf. Kraefte der NSV einzusetzen und Teile der fuer Freimachungszwecke niedergelegten Verpflegungsmittel freizugeben.

b) Der Hilfszug Bayern ist fuer den Einsatz bereitgestellt, er ist ggf [illegible] OKH (Gen Qu) anzufordern.

c) Fuer Weiterzahlung von Gehaeltern, Renten usw. ergehen gesonderte Anweisungen.

11.) Presse und Rundfunk.

a) Die im besetzten Gebiet noch vorhandene oertliche Presse kann, soweit sie sich loyal verhaelt und die Bevoelkerung sich nicht am Widerstand beteiligt, weiter erscheinen. Vor- und Nachzensur ist jedoch in jedem Falle erforderlich.

b) Rundfunksendeanlagen sind sicherzustellen. Sie werden in deutsche Regie uebernommen werden. Weisungen hierfuer ergehen noch. Ueber die Einziehung von Rundfunkempfangsgeraeten hat sich der Fuehrer die Entscheidung vorbehalten.

c) Ueber die Zuteilung von Propagandaeinheiten und Zensuroffizieren erfolgt besondere Verfuegung.

gez. von Brauchitsch

Fuer die Richtigkeit:
gez. Koszmann
Major i.G.

H0858 – 0014

Beiblatt 2

Verwaltungsaufbau.

1.) Grundsaetze:

Bei der Verwaltung ist alles zu vermeiden, was der auslaendischen Propaganda ueber Annektionsabsichten Vorschub leisten koennte. Die Verwaltung wird daher rein militaerisch organisiert. Sie ist treuhaenderisch zu fuehren. Die Grundsaetze der Haager Landkriegsordnung sind aufs strengste zu beachten. Alle Massnahmen sind nach Moeglichkeit auf die Gesetze des Landes zu stuetzen. Wo sich Widerstaende gegen die deutsche Besetzung zeigen, sind sie mit aller Schaerfe zu brechen. Soweit die Polizeibeamten des besetzten Gebietes zur Mitarbeit bereit sind, sind sie nach Moeglichkeit zur Durchfuehrung der Verwaltungsanordnungen einzusetzen.

Jede unnuetze Drangsalierung der Bevoelkerung hat zu unterbleiben (z.B. Einfuehrung der Grusspflicht vor Offizieren, Fahnen und dergl.)

Besonderer Vorsicht bedueerfen kirchliche und Volkstumsfragen.

. . . . .

H0858 – 0015

A U S Z U G

aus Dok. 440 PS
(GB 107)
Seite 2, 3 u. 4

(Weisung Nr. 8 fuer die Kriegfuehrung des OKW vom 20. 11. 1939)

H0858 – 0016

Seite 1 - 2:

Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Berlin, den 20. 11. 1939

OKW WFA Nr. 213/39 g.K.Chefs.Abt. L (I) — 8 Ausfertigungen
.Ausfertigung

CHEF SACHE

NUR DURCH OFFIZIER

GEHEIME KOMMANDOSACHE

W e i s u n g N r. 8

fuer die Kriegfuehrung

. . . . .

Die Haltung der hollaendischen Wehrmacht ist im voraus nicht zu uebersehen. Wo kein Widerstand auftritt, ist dem Einmarsch der Charakter einer friedlicher [illegible]ung zu geben.

. . . . .

Seite 3:

. . . . .

Kampfmassnahmen gegen hollaendische Seestreitkraefte sind erst dann freigegeben, wenn diese eine feindliche Haltung einnehmen.

. . . . .

. . . . . Ortschaften, insbesondere grosse offene Städte, und die Industrien sind ohne zwingende militaerische Gruende weder im hollaendischen noch im belgisch-luxemburgischen Raum anzugreifen.

. . . . .

Im Auftrage gez. Keitel

F. d. R. gez. Unterschrift, Hauptmann

H0858 - 0017

A U S Z U G

aus C 119, Seite 98 - 100

(JO 37)

H0858 - 0018

Gr. XXI Jo 37

O.Qu./Qu 2 1/40 G.Kdos.Chefs. (Auszug aus C 119)

ab x-Tag gilt die Anordnung als geheim. Gr.-H.Qu., den 13.3.40.

Geheim Kommandosache

Dieser Befehl darf erst gleichzeitig mit den taktischen Anordnungen uebermittelt werden.

Besondere Anordnungen ueber das Verhalten bei der Besetzung Daenemarks und Norwegens.

A. Allgemeines. 1.) Die militaerische Besetzung Daenemarks und Norwegens erfolgt zum Zweck der Sicherung der Neutralitaet dieser Laender. Dabei muss es das Ziel sein, diese in friedlicher Form durchzufuehren. Nur dort, wo den deutschen Truppen Widerstand entgegen tritt, ist er mit der Waffe ruecksichtslos zu brechen.

2.).....

3.).....

4.).....

5.) Das Auslaufen von Kriegs- und Ueberseehandelsschiffen ist zu verbieten unter Hinweis auf Sperrmassnahmen der deutschen Marine. Freigabe nach Klaerung der Lage bleibt vorbehalten.

Da fuer Flugzeuge ein allgemeines Startverbot erlassen werden wird, sind Flugzeuge jeder Art am Aufsteigen zu

H0858 - 0019

hindern. Ausgenommen von dem Auslauf - bezw. Startverbot sind saemtliche unter USA-Flagge fahrende Kriegs-und Handelsschiffe, sowie Flugzeuge.....

.....

Anlage 4

37

noch Jo.....

(Auszug aus C 119)

Anlage 4

Richtlinien fuer das Verhalten im persoenlichen Verkehr mit der norwegischen Bevoelkerung.

Jeder Angehoerige der Wehrmacht muss sich bewusst sein, dass er nicht Feindesland betritt, sondern dass die Truppe zum Schutz des Landes und zur Sicherung seiner Bewohner in Norwegen einrueckt.
Daher ist folgendes zu beachten:

1.) Der Norweger hat ein ausgesprochenes Nationalbewusstsein. Darueber hinaus fuehlt sich das norwegische Volk aufs engste verwandt mit den anderen nordischen Voelkern.-
Also: Alles vermeiden, was die nationale Ehre verletzen kann.

2.) Der Norweger ist aeusserst freiheitsliebend und selbstbewusst. Er lehnt jeden Zwang und jede Unterordnung ab. Er hat keinen Sinn fuer militaerische Zucht

H0858 – 0020

und Autoritaet.

Also: Wenig befehlen, nicht anschreien! Das erfuellt ihn mit Widerwillen und ist wirkungslos. Sachlich aufklaeren und ueberzeugen.
Humorvoller Ton erreicht am meisten. Unnoetige Schaerfe und Bevormundung verletzen sein Selbstgefuehl.

3.) Der Norweger ist seiner Wesensart (aehnlich dem friesischen Bauern) verschlossen und zurueckhaltend, langsam im Denken und Handeln, dazu aber auch misstrauisch gegen Fremde.
Also: Kein Hetztempo! Zeit lassen.!

4.) Das Haus des Norwegers ist nach altgermanischer Auffassung heilig. Gastfreundschaft wird gern geuebt. Eigentum ist unverletzlich. Das Haus bleibt unverschlossen. Diebstahl ist so gut wie unbekannt und gilt als Schande.
Also: Jeden unberechtigten Eingriff unterlassen, auch wenn Gueter offen herumliegen." Besorgen Organisieren" und dgl. gelten als Diebstahl und sind unter allen Umstaenden verboten.

5.) Der Norweger hat kein Verstaendnis fuer den Krieg. Das seefahrende und handeltreibende Volk hat Neigung fuer England. Es fuehlt sich den finnischen Bruedern verwandt und fuerchtet Russland. Fuer die Ziele des Nationalsozialismus besteht mit geringen Ausnahmen kein Verstaendnis.
Also: Politische Auseinandersetzungen vermeiden.

H0858 – 0021

6.) Der Norweger lebt ein haeusliches behagliches Dasein. Er ist zu gewinnen durch Freundlichkeit, durch kleine Aufmerksamkeiten und Anerkennung seiner Person. Kein aufdringliches Verhalten gegenueber den Frauen!

7.) Die deutsche Sprache wird fast ueberall verstanden. Voraussetzung: Langsam und deutlich sprechen.

..... (gez) von Falkenhorst

H0858 - 0022

A U S Z U G

aus dem

HEERESGRUPPEN - VERORDNUNGSBLATT

1. Ausgabe

H0858 – 0023

Hauptquartier
den 10. Mai 1940

A U F R U F

an die Bevoelkerung Hollands und Belgiens

vom 10.5.1940

Das von den deutschen Truppen besetzte niederlaendische und belgische Gebiet wird unter deutsche Militaerverwaltung gestellt.

Die Militaerbefehlshaber werden die zur Sicherung der Truppe und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung noetigen Anordnungen erlassen.

Die Truppen sind angewiesen, auf die Bevoelkerung, soweit sie sich friedlich verhaelt, Ruecksicht zu nehmen und ihr Eigentum zu schonen.

Bei loyaler Mitarbeit werden die Landbehoerden in ihrer Taetigkeit belassen.

Von der Klugheit und der Einsicht der Bevoelkerung erwarte ich, dass sie alle unbesonnenen Handlungen, jede Art von Sabotage, passiven oder gar aktiven Widerstand gegen die Deutsche Wehrmacht unterlaesst.

Allen Anordnungen der deutschen Militaerbehoerden ist unbedingt Folge zu leisten. Die Deutsche Wehrmacht wuerde es bedauern, wenn sie durch feindselige Handlungen einzelner Zivilpersonen zu den schaerfsten Gegenmassnahmen gegen die Bevoelkerung gezwungen wuerde.

Jeder einzelne bleibe an seiner Arbeitsstaette und gehe seiner Arbeit nach. So nuetzt er seinem Vaterlande, seinem Volke und sich selbst am meisten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres

H0858 – 0024

AUFRUF AN DIE

BEVOELKERUNG FRANKREICHS

Das von den deutschen Truppen besetzte franzoesische Gebiet wird unter deutsche Militaerverwaltung gestellt.

Die Militaerbefehlshaber werden die zur Sicherung der Truppe und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung noetigen Anordnungen erlassen.

Die Truppen sind angewiesen, auf die Bevoelkerung, soweit sie sich friedlich verhaelt, Ruecksicht zu nehmen und ihr Eigentum zu schonen.

Bei loyaler Mitarbeit werden die Landesbehoerden in ihrer Taetigkeit belassen.

Von der Klugheit und der Einsicht der Bevoelkerung erwarte ich, dass sie alle unbesonnenen Handlungen, jede Art von Sabotage, passiven oder gar aktiven Widerstand gegen die deutsche Wahrmacht unterlaesst.

Allen Anordnungen der deutschen Militaerbehoerden ist unbedingt Folge zu leisten. Die deutsche Wehrmacht wuerde es bedauern, wenn sie durch feindselige Handlungen einzelner Zivilpersonen zu den schaerfsten Gegenmassnahmen gegen die Bevoelkerung gezwungen wuerde.

Jeder einzelne bleibe an seiner Arbeitsstaette und gehe seiner Arbeit nach. So nuetzt er seinem Vaterlande, seinem Volke und sich selbst am meisten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres.

- - - - -

H0858 - 0025

A U S Z U G

aus dem Heeresgruppen-Verordnungsblatt fuer

die besetzten Gebiete

1. Ausgabe - Hauptquartier, den 10. Mai 1940

H0858 - 0026

Bekanntmachung fuer das b[illegible]tzte Gebiet vom

10. Mai 1940

Auf Grund der mir vom Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Ermaechtigung mache ich bekannt:

I. Die Deutsche Wehrmacht gewaehrleistet den Einwohnern volle Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums. Wer sich ruhig und friedlich verhaelt, hat nichts zu befuerchten.

II. Gewalttaten und Sabotageakte sind mit den schwersten Strafen bedroht. Als Sabotage wird auch jede Beschaedigung oder Entziehung von Ernteerzeugnissen, kriegswichtigen Vorraeten und Anlagen aller Art sowie das Abreissen und Beschaedigen angeschlagener Bekanntmachungen gewertet. Unter besonderem Schutz der Deutschen Wehrmacht stehen: Gas-, Wasser- und Elektrizitaetswerke, Eisenbahnen und Schleusenanlagen sowie Kunstschaetze.

III. Die Abgabe von Schusswaffen und Kriegsgeraet ist durch besondere Bekanntmachung angeordnet. Fuer Erinnerungswaffen ohne Gebrauchswert gilt diese Anordnung nicht. Jagdschusswaffen sind unter Kenntlichmachung von Name, Beruf und Wohnung des Eigentuemers bei dem fuer die Aufbewahrung verantwortlichen Buergermeister abzuliefern.

IV. Kriegsgerichtlich geahndet wird:

1. jede Unterstuetzung nichtdeutscher Militaerpersonen im besetzten Gebiet;
2. jede Hilfe bei der Flucht von Zivilpersonen in das nichtbesetzte Gebiet;
3. jede Nachrichtenuebermittlung an Personen oder Behoerden ausserhalb des besetzten Gebietes zum Schaden der Deutschen Wehrmacht und des Reiches;

H0858 – 0027

4. jeder Verkehr mit Kriegsgefangenen;

5. jede Beleidigung der Deutschen Wehrmacht und ihrer Befehlshaber;

6. das Zusammenrotten auf der Strasse, das Verbreiten von Flugschriften, die Veranstaltung von oeffentlichen Versammlungen und Aufzuegen, die nicht vorher von einem deutschen Befehlshaber genehmigt worden sind, sowie jede andere deutschfeindliche Kundgebung;

7. Verleitung zur Arbeitseinstellung, boswillige Arbeitseinstellung, Streik und Aussperrung.

V. Die Staats- und Kommunalbehoerden, Polizei und Schulen haben weiterzuarbeiten. Sie dienen damit der eigenen Bevoelkerung. Ihre Leiter sind fuer loyales Verhalten gegenueber der Besatzungsmacht verantwortlich. Die im oeffentlichen Dienst arbeitenden Personen erhalten ihre bisherigen Bezuege weiter.

VI. Alle gewerblichen Betriebe, Handelsgeschaefte und Banken sind im Interesse der Bevoelkerung offenzuhalten. Grundloses Schliessen wird geahndet.

VII. Im Interesse einer geordneten und gleichmaessigen Versorgung der Bevoelkerung hat jedes Hamstern von Waren des taeglichen Bedarfs (jede uebermaessige Bevorratung) zu unterbleiben. Hamstern wird als Sabotage gewertet. Der fuer den taeglichen Lebensbedarf der Zivilbevoelkerung noetige Verkehr, insbesondere auch der Marktverkehr, wird, soweit es die militaerischen Verhaeltnisse zulassen, nicht unterbunden werden. Produzenten und Haendler mit Waren des taeglichen Bedarfs haben ihre Taetigkeit fortzusetzen und die Waren dem Verbrauch zuzufuehren.

VIII. Die Erhoehung von Preisen und Entgelten jeder Art sowie von Loehnen ueber den Stand vom Tage der Besetzung hinaus ist verboten, soweit nicht Ausnahmen ausdruecklich zugelassen sind.

H0858 – 0028

IX. Das Umrechnungsverhaeltnis betraegt:

fuer die Niederlande: 1 niederld. Gulden = 1,50 RM

fuer Belgien: 1 Belga = 0,50 RM

Die Anwendung eines anderen Umrechnungskurses ist strafbar.

Fuer deutsche und landeseigene Waehrung besteht Annahmezwang.

X. Die Truppe und ihre Angehoeri en werden ihre Kaeufe und ihre Arbeitsauftraege usw. bar bezahlen. Nur bei Betraegen ueber 500 RM werden an Stelle der Barzahlung Leistungsbescheinigungen ausgestellt und von der deutschen Militaerverwaltung eingeloest werden.

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe

H0858 – 0029

VERORDNUNGSBLATT

DES MILITAERBEFEHLSHABERS

IN

FRANKREICH

Bekanntmachung fuer das besetzte

Gebiet

vom 28. Juni 1940

Auf Grund der mir vom Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Ermaechtigung mache ich bekannt:

I. Die Deutsche Wehrmacht gewaehrleistet den Einwohnern volle Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums. Wer sich ruhig und friedlich verhaelt, hat nichts zu befuerchten.

II. Gewalttaten und Sabotageakte sind mit den schwersten Strafen bedroht. Als Sabotage wird auch jede Beschaedigung oder Entziehung von Ernteerzeugnissen, kriegswichtigen Vorraeten und Anlagen aller Art sowie das Abreissen und Beschaedigen angeschlagener Bekanntmachungen gewertet. Unter dem besonderen Schutz der Deutschen Wehrmacht stehen: Gas-, Wasser- und Elektrizitaetswerke, Eisenbahnen und Schleusenanlagen sowie Kunstschaetze.

III. Die Abgabe von Schusswaffen und Kriegsgeraet ist durch besondere Bekanntmachung angeordnet. Fuer Erinnerungswaffen ohne Gebrauchswert gilt diese Anordnung nicht. Jagdschusswaffen sind unter Kenntlichmachung von Name, Beruf und Wohnung des Eigentuemers bei dem fuer die Aufbewahrung verantwortlichen Buergermeister abzuliefern.

IV. Kriegsgerichtlich geahndet wird:

1. jede Unterstuetzung nichtdeutscher Militaerpersonen im besetzten Gebiet;

H0858 – 0030

2. jede Hilfe bei der Flucht von Zivilpersonen in das nichtbesetzte Gebiet;
3. jede Nachrichtenuebermittlung an Personen oder Behoerden ausserhalb des besetzten Gebietes zum Schaden der Deutschen Wehrmacht und des Reiches;
4. jeder Verkehr mit Kriegsgefangenen;
5. jede Beleidigung der Deutschen Wehrmacht und ihrer Befehlshaber;
6. das Zusammenrotten auf der Strasse, das Verbreiten von Flugschriften, die Veranstaltung von oeffentlichen Versammlungen und Aufzuegen, die nicht vorher von einem deutschen Befehlshaber genehmigt worden sind, sowie jede andere deutschfeindliche Kundgebung;
7. Verleitung zur Arbeitseinstellung, beoswillige Arbeitseinstellung, Streik und Aussperrung.

V. Die Staats- und Kommunalbehoerden, Polizei und Schulen haben weiterzuarbeiten. Sie dienen damit der eigenen Bevoelkerung. Ihre Leiter sind fuer Loyales Verhalten gegenueber der Besatzungsmacht verantwortlich. Die im oeffentlichen Dienst arbeitenden Personen erhalten ihre bisherigen Bezuege weiter.

VI. Alle gewerblichen Betriebe, Handelsgeschaefte und Banken sind im Interesse der Bevoelkerung offenzuhalten. Grundloses schliessen wird geahndet.

VII. Im Interesse einer geordneten und gleichmaessigen Versorgung der Bevoelkerung hat jedes Hamstern von Waren des taeglichen Bedarfs (jede uebermaessige Bevorratung) zu unterbleiben.
Hamstern wird als Sabotage gewertet. Der fuer den taeglichen Lebensbedarf der Zivilbevoelkerung noetige Verkehr, insbesondere auch der Marktverkehr, wird, soweit es die militaerischen Verhaeltnisse zulassen, nicht unterbunden werden. Produzenten und Haendler mit Waren des

H0858 - 0031

taeglichen Bedarfs haben ihre Taetigkeit fortzusetzen und die Waren dem Verbrauch zuzufuehren.

VIII. Die Erhoehung von Preisen und Entgelten jeder Art sowie von Loehnen ueber den Stand vom Tage der Besetzung hinaus ist verboten, soweit nicht Ausnahmen ausdruecklich zugelassen sind.

IX. Das Umrechnungsverhaeltnis betraegt:

1 franz. Franken = 0,05 RM

Die Anwendung eines anderen Umrechnungskurses ist strafbar.

Fuer deutsche und landeseigene Waehrung besteht Annahmezwang.

X. Die Truppe und ihre Angehoerigen werden ihre Kaeufe und ihre Arbeitsauftraege usw. bar zahlen. Nur bei Betraegen ueber 500,-- RM werden an Stelle der Barzahlung Leistungsbescheinigungen ausgestellt und von der deutschen Militaerverwaltung eingeloest werden.

Der Militaerbefehlshaber

in Frankreich.

- - - - -

H0858 - 0032

A U S Z U G

aus: Dokument RF 1118

Vortrag von Oberstleutnant SCHMIDTKE

am 14. August in der Propaganda- Abteilung.

Seite 1 - 2

H0858 - 0033

Seite 1 - 2

WB/IS

. . . . . "Zur Stunde, zu der er den Posten des Befehlshabers von Paris uebernimmt, moechte General CHOLTITZ der Bevoelkerung von Paris mitteilen, dass er alles, was in seiner Macht steht, tun werde, um die Verpflegung sicherzustellen und das oeffentliche Leben ertraeglich zu gestalten.

Es ist aber nur moeglich, dieses durchzufuehren, wenn Ordnung und Sicherheit streng aufrecht erhalten bleiben.

Der Befehlshaber von Paris weiss genau, dass die Bevoelkerung kaum wirksam gegen bewaffnete Aufstaendische auftreten kann; er hofft trotzdem, dass die Bevoelkerung im Rahmen des Moeglichen mit den Besatzungsbehoerden zusammenarbeiten wird, um die so notwendige Ordnung aufrecht zu erhalten. . . . . .

. . . . . Ein anderes Beispiel fuer das Unrecht, das der Pariser Bevoelkerung durch die Taetigkeit der Aufstaendischen widerfahren kann, findet man in den kuerzlich vom Militaerbefehlshaber getroffenen Massnahmen, betr. die Polizeistunde: sie wurde, auf Grund einiger Zwischenfaelle von 1 Uhr morgens auf 23 Uhr 15 vorverlegt. . . . . .

- - - - -

H0858 - 0034

A U S Z U G

aus Dok. USSR - 477

Seite 1, Seite 2,
Seite 4 u. Seite 5

H0858 – 0035

Seite 1, Seite 2 u. Seite 4

Chefsache nur durch Offiziere

Oberkommando der Wehrmacht

144/41 g. Kdos.Chefs./WFSt/W Pr.

Berlin, Juni 1941

5 unleserliche Randverm.

loo Ausfertigungen
5o.Ausfertigung.

An

OKH(mit 39 Nebenabdrucken fuer Heeresgruppen
Armeen, Panzergruppen, Propagandakompanien und Stellen des OKH)
1-4o. Ausf.

OKM(mit 9 Nebenabdruecken) 41.-5o. "

Ob.d.L.(mit 24 Nebenabdruecken fuer Luftflotten, Fliegerkorps und
Luftwaffenkriegsberichterkompanien) 51.-75. Ausf.

Weisungen fuer die Handhabung im Falle "Barbarossa"

1.).....

e) Im weiteren Verlauf kommt es besonders darauf an, der Bevoelkerung die Notwendigkeit zu beweisen, dass jeder auf seinem Arbeitsplatz zu bleiben hat. Pluenderung, Vergeudung von Lebens- und Futtermitteln, Zerstoerung von Maschinen und Wirtschaftsguetern haetten zwangslaeufig Elend und Hungersnot zur Folge. Aus den gleichen wirtschaftlichen Gruenden kommen Landaufteilung und Zerschlagung der Kollektivbetriebe vorerst nicht in Frage, wenn sie auch fuer spaeter beabsichtigt sind. Eine sofortige Aenderung der wirtschaftlichen Betriebsformen muesste zum Schaden aller die durch den Krieg hervorgerufenen Stoerungen der Wirtschaft vermehren.....

11.) Soweit die Moeglichkeit besteht, in besetzten Landteilen die Presse zu ueberwachen, ist das Weitererscheinen einiger groesserer Zeitungen unter deutscher Zensur erwuenscht. Dies gilt vor allem fuer den ukrainischen und baltischen Raum. Hauptaufgabe der sofort einzusetzenden Zensur ist es, dafuer zu sorgen, dass Berichterstattung und Kommentierung in keiner den deutschen Interessen schaedlichen Weise

H0858 – 0036

Seite 4 u. Seite 5

erfolgt. Die Presse muss ihre Hauptaufgabe darin sehen, die Bevoelkerung in beruhigendem Sinne zu beeinflussen und von jeder Art von Sabotageakten abzuhalten. Wo die Moeglichkeit einer Ueberwachung der Presse fehlt, ist das Erscheinen von Zeitungen und Zeitschriften und der Betrieb von Nachrichtenbueros zu unterbinden.

12.) Von besonderer Bedeutung ist es, das sehr ausgedehnte Rundfunknetz der Sowjetunion moeglichst unzerstoert in die Hand zu bekommen, um es alsbald fuer die Zwecke der deutschen Propaganda auszunuetzen. Es ist deshalb grundsaetzlich anzustreben, groessere Rundfunksender durch Vorausstrupps fruehzeitig in die Hand zu nehmen und zu sichern. Die Kampftruppe ist besonders darauf hinzuweisen, dass sie alle Zerstoerungen an Rundfunksendern zu vermeiden hat.

Sobald die lueckenlose Zensur eines Senders sichergestellt ist, sind die Sendungen in beschraenktem Umfang wieder aufzunehmen. Hierzu stehen die Rundfunkeinsatztrupps zur Verfuegung, die einigen Propagandakompanien entsprechend Ziffer 1o von OKW (Abt. WPr.) zugefuehrt werden.

Durch entsprechende Ansagen ist die Bevoelkerung immer wieder vor Beteiligung am Kampfe zu warnen und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu ermahnen. Zur Nachrichtenversorgung der Sender sind die DNB-Empfaenger der Propagandatruppen einzusetzen.....

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

J.A.

J o d l .

H0858 - 0037

A U S Z U G

aus Dok. USSR - 218

Seite 1, 3 - 6, 8 - 11

H0858 - 0038

Seite 1:

O.U., den 28. Oktober 1941

Abwehr II
bei
Heeresgruppe Sued

(Voraussetzungen fuer die Sicherheit des Nachschubes und die Gewinnung hoechster Ernaehrungsueberschuesse in der Ukraine.)

. . . . .

Seite 3 - 6:

. . . . .

3.) Stimmung und Lage der Bevoelkerung Ende Oktober 1941

. . . . . Gewiss muss die Bevoelkerung jede Uebertretung unserer Gesetze fuerchten. Aber wir behandeln sie haeufig so, als wenn sie all vor Furcht aus Strafe tun sollten - wie im Bolschewismus. Die Folge davon ist, dass der Erfolg der fuer uns notwendigen Arbeit nicht allzu gross ist, abgesehen davon, dass uns die Bevoelkerung bald hassen muss. Gewiss sind Faelle vorgekommen, wo deutsche Soldaten zu unserem Schaden zu vertrauensselig waren, wieviel haeufiger waren aber die Faelle, in denen wir unpsychologisch gehandelt haben und durch leicht zu vermeidende Fehler alle Sympathien bei der Bevoelkerung verloren haben. Das Erschiessen von Gefangenen, die nicht weiterlaufen koennen mitten in Doerfern und groesseren Ortschaften und das Liegenlassen der Leichen sind Tatsachen, die die Bevoelkerung nicht verstanden hat und die schlimmsten Zerrbilder der feindlichen Greuelpropaganda bestaetigen. Die Aufklaerung der Truppe ueber die Behandlung der Bevoelkerung ist voellig ungenuegend. Der Erlass ueber die Kolchose ist der Mehrzahl der Offiziere nicht bekannt. Die Bevoelkerung auf dem Lande ist ueber ihre Zukunft voellig im ungewissen. Der Erlass ueber die Kolchose wurde haeufig negativ ausgelegt. Statt zu betonen dass wir das Privateigentum wieder aufbauen wollen, wenn auch erst

H0858 - 0039

spaeter, wurde der Wunsch der Bauern auf Vergroesserung des Eigenlandes als aussichtslos bezeichnet. Die Beschaffung der Lebensmittel fuehrte auch zu grossen Schwierigkeiten. Da die AVL der Truppe die Besorgung der Lebensmittel weitgehend ueberlassen, sind die Kolchose in der Nache der grossen Heerstrassen und der groesseren Staedte bereits meist ohne Zuchtvieh, ohne Saatgetreide und ohne Saatkartoffeln. (Poltawa) Natuerlich steht die Versorgung der eigenen Truppe an erster Stelle, aber die Art, wie sie gedeckt wird, ist nicht gleichgueltig. Die Requisition des letzten Huhnes ist psychologisch genau so unklug wie das Abschlachten tragender Saeue und der letzten Kaelber volkswirtschaftlich unklug ist. Wir sabotieren hier die Massnahmen unserer eigenen Landwirtschaftsverwaltung. Niemand denkt daran, dass die an sich stark zerstoerte Wirtschaft dieses Landes unsere Wirtschaft ist, die unbedingt aufgebaut werden und mit deren Hilfsmitteln und Bestaenden sparsam umgegangen werden muss, wenn sie im naechsten Jahre die Armee ernaehren und namhafte Ueberschuesse in die Heimat abgeben soll. Die Versorgung der groesseren Staedte ist nur sehr beschraenkt moeglich. Gerade hier war unsere Propaganda unzureichend. Statt die Bevoelkerung ueber die Schwierigkeiten aufzuklaeren und sie zur Selbsthilfe aufzufordern, war es nicht moeglich, in einer Stadt wie Poltawa eine ukrainische Zeitung herauszugeben, weil kein Zensuroffizier die Verantwortung uebernehmen wollte. Die Bevoelkerung, die bisher straff gefuehrt wurde und gewohnt ist, gefuehrt zu werden, ist fuehrerlos. Sie steht abseits; sie fuehlt, dass wir auf sie herabsehen, dass wir in ihrem Arbeitstempo und in ihren Arbeitsmethoden Sabotage sehen, ja, dass wir gar nicht den Versuch machen, den Weg zu ihr zu finden. Unter diesen Umstaenden wirkt auch der Lebensmittelmangel in den Staedten als Anklage gegen uns. Die Ukrainer haben den Sowjets die Hungersnot von 1933 heute noch nicht vergessen.

H0858 - 0040

Die Bevölkerung glaubt zu sehr an unser Organisationstalent und kann daher nicht verstehen, dass nach einer guten Ernte trotz aller Kriegsstoerungen eine Stadt wie Kiew nicht notduerftig ernaehrt werden koennte. Eine Hungersnot grossen Ausmasses in Kiew wird uns das Ukrainertum nicht vergessen, einen grossen Teil der Bevoelkerung unseren Gegnern in die Haende spielen und der Zulauf zu den Partisanen wird eine ernste Gefaehrdung unserer Nachschubwege verursachen. Die aus der Stadt aus Hunger aufs Land getriebenen Ukrainer werden unter der fuer uns so wichtigen Landbevoelkerung ernst zu nehmende Propagandisten gegen uns sein. Zusammenfassend ist zu sagen: Wir haben in wenigen Wochen viele Sympathien im Lande verloren. Je kritischer wir unsere eigene Stellung und unsere Massnahmen der vergangenen Wochen in ihrer Wirkung auf die Bevoelkerung sehen, umso leichter ist es, die Gefahren daraus zu erkennen und Abhilfe zu schaffen.

4.) Gefahren wachsender Not und Missstimmung in der Bevoelkerung

Behandeln wir die Bevoelkerung nicht als Mitarbeiter an der grossen Aufgabe, sondern als Ausbeutungsobjekt, wie es der Bolschewismus tat, so wird der in der Bolschewistenzeit zaehe aktive und auch passive Widerstand bei der Ausloesung des Landes und den vorhandenen Verkehrs-Schwierigkeiten zu einer ernsten Gefahr. . . . . .

Seite 8 - 11:

. . . . .

Es ist schwer, fuer die Behandlung der Bevoelkerung feste Richtlinien zu geben. Die Herrschaft in diesem Lande verpflichtet uns zu Leistung, Gerechtigkeit und Haerte gegen uns selbst. Jede, auch die geringste Handlung jedes Deutschen in diesem Land wird dauernd be-

H0858 – 0041

obachtet und wirkt fuer uns oder gegen uns, sie macht die feindliche Propaganda unmoeglich oder gibt ihr Ansatzpunkte, sie steigert die wehrwirtschaftliche Leistung dieses Landes oder schwaecht sie. Daran muss jeder Deutsche dauernd denken, wenn er seine Aufgabe hier erfuellen will. Wer diese klare Einstellung nicht findet, muss ausgeschaltet, wer aus Egoismus die Grundlage der Wirtschaft zerstoert oder durch Misshandlung der Bevoelkerung das deutsche Ansehen schaedigt, muss streng bestraft werden. Geschieht das nicht, so muss die moralische Rueckwirkung dieses Landes auf uns selbst verheerend sein. Die Gefahr besteht, dass die negativen Rueckwirkungen dieser Fehler auf uns selbst viel groesser sind als auf die Bevoelkerung. Insofern haben wir, abgesehen von der Sicherung der Nachschubwege und der landwirtschaftlichen Ueberschuesse, aus eigenstem Interesse allen Grund dazu, unsere innere Einstellung zu Volk und Land zu aendern. . . . . .

. . . . . Folgende Massnahmen werden vorgeschlagen:

1.) Auf nationalem und kulturellem Gebiet:

a) Propaganda

1.) ueber das Leben in Deutschland (dieses wuerde der Feindpropaganda viele Moeglichkeiten nehmen, z. B. Greuelluegen ueber die Rassegesetze).

2.) Begruendung der Kriegsnotwendigkeiten und ihre Folgen fuer die Ukrainer.

3.) Propaganda in der Landfrage, um Hoechstleistungen zu erzielen,

4.) Grossraumpropaganda "die Ukraine in Europa".

b) Foerderung des Schulwesens, vor allem der Volks-, Landwirtschafts- und Gewerbeschulen, um die halbwuechsige Jugend von der Strasse in feste Erziehung zu bringen.

c) Bildung von Hilfsverbaenden, z. B. den des "Roten Kreuzes" durch die ein Teil der stark politisierten weiblichen Intelligenz gebunden wird.

H0858 - 0042

2. Auf wirtschaftlichem Gebiet:

a) Weckung der persoenlichen Initiative, Einrichtung von selbstaendigen Handwerkerbetrieben in den Staedten.

b) Praemiensystem fuer alle Leistungen, die der persoenlichen Initiative Einzelner entspringen. Oeffentliche Bekanntgabe solcher Praemien.

c) Grosszuegiges Kreditwesen zur Wiederingangsetzung des staedtischen gewerblichen Lebens.

d) Schnelle Verschickung von Spezialarbeitern nach Deutschland. Ausnutzung derselben fuer Propagandazwecke, dadurch, dass man ihnen reichliche Postgelegenheit gibt.

e) Betreibung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Lande nicht durch Deutsche, sondern durch Einheimische. Auch hier wirtschaftliche Besserstellung dieser Helfer und weitgehendstes Praemiensystem.

3. Auf dem Gebiet der Sicherheit:

a) Weitgehender Ausbau der ukrainischen Hilfspolizei in Art wie bei 454. Sich. Div. eingerichtet. Kasernierung, Uniformierung und Bewaffnung. Verwendung fuer alle Sicherheitsaufgaben auf dem Land.

b) Organisation des Partisanen-Meldedienstes nach bekanntem A-B-C-Schema auch im Armeegebiet. Wirtschaftliche Besserstellung aller Elemente, die sich fuer Zwecke der Sicherung der deutschen Herrschaft zur Verfuegung stellen.

Bei schneller Durchfuehrung dieser Massnahmen kann viel erreicht werden, um das sinkende Vertrauen wieder herzustellen. Die Sicherung der Nachschubwege und der Ernaehrungsueberschuesse verlangen zwingend, einer Gefahr zu begegnen, die auf kurze wie auf lange Sicht

H0858 -0043

katastrophale Folgen haben k n. Ehre und Ansehen des deutschen Volkes verlangen ausserdem, dass ein Volk, das in keiner Weise feindlich gegen uns eingestellt ist, eine Behandlung erfaehrt, die es ihm ermoeglicht, mit uns aus Ueberzeugung zusammenzuarbeiten und die Vergangenheit innerlich zu ueberwinden.

gez.: O b e r l a e n d e r , Oblt.

- - - - -

H0858 – 0044

Dokument Mil 16

A U S Z U G

aus Dok. 197 PS

Seite 1, 3 - 4

(Vermerk ueber die im O.K.H. stattgefundene Besprechung wegen "Uebernahme eines Teils der Ukraine in Zivilverwaltung" vom 27. 8. 1941)

H0858 - 0045

Seite 1:

. . . . .

Major Wagner erlaeuterte zunaechst die Grenzen des Reichskommissariats Ukraine nach dem Stand vom 1. 9. 1941. In Bessarabien und in der Bukowina habe Rumaenien im Einvernehmen mit dem OKW bereits die Zivilverwaltung eingerichtet, ohne dass bisher die offizielle Uebergabe dieser Gebiete an Rumaenien erfolgt sei. Die offizielle Zuweisung an die rumaenische Verwaltung wuerde jedoch fuer die naechsten Tage erwartet.

. . . . .

Seite 3 - 4:

. . . . .

In einer internen Besprechung zwischen Ministerialdirigenten Dr. Danckwerts, Regierungspraesident Darge, Hauptmann Dr. Braeutigam und dem Unterzeichneten wurden in Kuerze noch einige Verwaltungsfragen besprochen. Ministerialdirigent Dr. Danckwerts aeusserte bei dieser Gelegenheit, dass die Rumaenen im Sueden der Ukraine noch ueber die alten Grenzen von Bessarabien ein Gebiet bis a n d e n B u g einschliesslich Odessa in Zivilverwaltung uebernehmen wuerden, ohne dass damit ihnen die endgueltige Uebernahme dieses Gebietes zugesichert werde.

Des weiteren wuerden sie mit 15 Divisionen die Sicherung eines weiteren Teils der Ukraine, die jedoch in diesem Gebiet der deutschen Zivilverwaltung unterstellt wurde, uebernehmen.

H0858 – 0046

Hauptmann Dr. Braeutigam wurde von Dr. Koeppen aus dem Fuehrerhauptquartier telefonisch gebeten, dafuer Sorge zu tragen, dass die Rumaenen in dem in ihre Zivilv rwaltung uebernommenen Gebiet nicht eine ukrainische Truppe unter dem Oberbefehl eines fruecheren Militaerattachés in Berlin bildeten. Diese Frage wurde noch in meiner Gegenwart mit Major Altenstadt besprochen. Dieser erklaerte, dass die Wehrmacht keine Handhabe besitze, auf die Rumaenen in dem in ihrer Zivilverwaltung stehenden Gebiet einzuwirken, dies koenne lediglich ueber das Auswaertige Amt geschehen.

. . . . .

- - - - -

H0858 - 0047

A U S Z U G

aus Dok. USSR - 365

Seite 1 - 3

H0858 – 0048

Seite 1 - 2:

Erlass des Fuehrers ueber den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Maerz 1942

Die Sicherstellung der fuer die gesamte Kriegswirtschaft, besonders fuer die Ruestung erforderlichen Arbeitskraefte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes saemtlicher verfuegbaren Arbeitskraefte einschliesslich der angeworbenen Auslaender und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenutzten Arbeitskraefte im Grossdeutschen Reich einschliesslich des Protektorates sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplanes durchfuehren. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten fuer den Vierjahresplan unmittelbar.

Dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz stehen zur Durchfuehrung seiner Aufgaben die zustaendigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordneten Dienststellen zur Verfuegung.

Fuehrerhauptquartier, den 21. Maerz 1942

Der Fuehrer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

H0858 - 0049

Seite 2 - 3:

Anordnung des Beauftragten fuer den Vierjahresplan

Zur Durchfuehrung des Erlasses desFuehrers ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz

vom 27. Maerz 1942.

In Ausfuehrung des Erlasses des Fuehrers ueber einen Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21. Maerz 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 179) ordne ich folgendes an:

1. . . . . .
2. . . . . .
3. Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplanes. Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu aendern ist, hat er mir entsprechende Vorschlaege zu machen.
4. Dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz stehen zur Durchfuehrung seiner Aufgaben die mir vom Fuehrer uebertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehoerden, ihre nachgeordneten Dienststellen, sowie an die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbaende, an den Reichsprotektor, den Generalgouverneur, die Militaerbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfuegung.

Anordnungen und Weisungen von grundsaetzlicher Bedeutung sind mir vorher vorzulegen.

Berlin, den 27. Maerz 1942

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan

G o e r i n g

Reichsmarschall.

H0858 - 0050

A B S C H R I F T

des Dok. 407 PS(II)

(USA 226)

(Fernschreiben betr. Schwierigkeiten bei Arbeitsdienstverpflichtung in den ehemaligen Sowjetgebieten)

H0858-0051

Fernschreiben

G.B.A. 760/43 10. Maerz 1943

An den

F u e h r e r ,

Fuehrerhauptquartier.

Mit der dringenden Bitte um sofortige persoenliche Vorlage an den Fuehrer und Entscheidung.

Betr.: Schwierigkeiten bei Arbeitsdienstverpflichtung in den ehemaligen Sowjetgebieten.

Mein Fuehrer,

Seien Sie versichert, dass der Arbeitseinsatz von mir mit fanatischem Willen, aber auch mit Umsicht und Beruecksichtigung der wirtschaftlicher und technischen sowie menschlichen Notwendigkeiten und Gegebenheiten vorwaerts getrieben wird.

Der Ersatz fuer frei zu machende Soldaten und die Aufstockung der Ruestungsprogramme mit neu benoetigten Arbeitskraeften kann und wird gestellt werden, trotzdem gerade in den verflossenen zwei Wintermonaten die groessten Schwierigkeiten zu ueberwinden waren. Immerhin konnten im Januar und Februar allein 258.000 fremde Arbeitskraefte der Kriegswirtschaft zugefuehrt werden, obwohl im Osten die Transporte fast vollkommen ausfielen. Der Einsatz deutscher Maenner und Frauen ist in vollem Gang.

Nachdem nun die Schwierigkeiten der Wintermonate mehr und mehr verschwinden, koennen auf Grund der von mir getroffenen Vorbereitungen auch die Transporte aus dem Osten wieder voll in Gang gesetzt werden.

H0858-0052

Denn wenn auch das Melde- und Einsatz-Ergebnis deutscher Frauen und Maenner ein ganz hervorragendes ist, so kann bei den schweren industriellen Arbeiten der Einsatz kraeftigster, leistungsfaehigster und arbeitsgewohnter Auslaender nicht vernachlaessigt werden.

Leider haben einige Oberbefehlshaber im Osten die Dienstverpflichtung von Maennern und Frauen in den eroberten Sowjetgebieten aus - wie mir der Gauleiter Koch mitteilt - politischen Gruenden untersagt.

Mein Fuehrer. Ich bitte Sie, um meinen Auftrag erfuellen zu koennen, um die Aufhebung dieser Befehle. Ich halte es fuer ganz unmoeglich, dass die ehemals sowjetische Bevoelkerung eine groessere Beruecksichtigung erfahren kann, als unser eigenes deutsches Volk, dem ja nunmehr sehr drastische Massnahmen auch von mir auferlegt werden mussten. Wenn im Osten in den besetzten Gebieten die Arbeitsdienstverpflichtung und die zwangsmaessige Einziehung von Arbeitskraeften nicht mehr moeglich ist, dann kann auch die deutsche Kriegswirtschaft und Landwirtschaft ihre Aufgaben nicht mehr im vollen Masse erfuellen.

Ich selbst bin der Meinung, dass unsere Heerfuehrer doch unter keinen Umstaenden der bolschewistischen Greuel - und Verleumdungspropaganda der Partisanen Glauben schenken duerfen. Die Generaele haben doch selbst das groesste Interesse daran, dass die rechtzeitige Stellung des Ersatzes fuer die Truppen ermoeglicht wird.

Ich bitte, darauf hinweisen zu duerfen, dass unmoeglich Hunderttausende von hervorragenden Arbeitern, die nun als Soldaten ins Feld gehen, durch vollkommen arbeitsungewohnte deutsche Frauen - selbst wenn diese besten Willens sind - ersetzt werden koennen. Ich muss hierfuer die Leute aus den Ostgebieten einsetzen koennen.

H0858-0053

Ich selber melde Ihnen, dass die bei uns schaffenden Angehoerigen aller fremden Nationen menschlich einwandfrei, korrekt und sauber behandelt, ernaehrt, untergebracht, ja auch bekleidet werden. Auf Grund meines eigenen Dienstes bei fremden Nationen bin ich sogar so kuehn zu behaupten, dass niemals zuvor in der Welt fremde Arbeiter so ordentlich behandelt worden sind, als wie dies im haertesten aller Kriege durch das deutsche Volk jetzt geschieht.

Ich bitte deshalb, mein Fuehrer, Befehle, die der Dienstverpflichtung fremder Arbeiter und Arbeiterinnen entgegenstehen, aufheben zu wollen und mir guetigerweise mitzuteilen, ob meine hier niedergelegte Auftragsauffassung noch richtig ist.

Ich wuerde bitten, Ihnen Anfang naechster Woche, vielleicht am Dienstag, ueber verschiedene wichtige Punkte des Arbeitseinsatzes persoenlich vortragen zu duerfen.

Ihr stets dankbarer, getreuer und gehorsamer

gez. Fritz Sauckel

H0858-0054

A U S Z U G aus F 665

(RF 411)
Merkblatt 69/2 " Bandenbekaempfung" v.6.5.1944

H0858-0055

Nur fuer Dienstgebrauch!

(Stempel)

B a n d e n b e k a e m p f u n g

(S. 1) (gueltig fuer alle Waffen)

vom 6. 5. 1944

(S. 2) Oberkommando der Wehrmacht

Nr. 03268/44 - W-F.ST./ [illegible] Op.

F.H.Qu., den 6.5.1944

Das Merkblatt 69/2 " Bandenbekaempfung" tritt mit dem 1.4.1944 fuer die Wehrmacht in Kraft. Das Merkblatt N.f.D. 69/1 " Kampfanweisung fuer die Bandenbekaempfung im Osten" (OKW 1216/42 W.F.ST./Op. vom 11.11.1942) tritt damit ausser Kraft.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:

gez. J o d l

(Stempel)

Dies ist ein Geheimer Gegenstand

Missbrauch ist strafbar.

H0858-0056

Inhalt.

(S. 3)

	Seite
Vorbemerkung	4
I. Das Bandenunwesen	5
II. Bandenbekaempfung	13
A. Die Fuehrung	13
B. Die Truppe	18
C. Aufklaerung gegen Banden	26
D. Die Kampfverfahren	34
1. Die Einschliessung und Vernichtung	34
2. Zerschlagung durch ueberraschenden Angriff und Hetze	39
3. Einsatz von Jagdkommandos gegen Banden	41
III. Sichern gegen Banden	44
A. Allgemeines	44
B. Sichern der Bahnanlagen und des Eisenbahnverkehrs	49
C. Sichern der Land-und Wasserstrassen	53
D. Sichern des Landes	54
E. Sichern der Wirtschafts-, Verwaltungs-, und Nachrichtenanlagen	56

H0858-0057

F. Sichern der Land- und Forstwirtschaft..... 57
IV. Besonderheiten. 57
A. Einsatz der Luftwaffe bei der Bandenbekaempfung..... 57
B. Einsatz von Panzerzuegen bei der Bandenbekaempfung..... 62
C. Besonderheiten des Nachrichteneinsatzes bei der Bandenbekaempfung..... 66
D. Besonderheiten des Kraftfahrzeugeinsatzes bei der Bandenbekaempfung..... 68
E. Behandlung der Bevoelkerung der Bandenhelfer und der Banditen..... 69
F. Die Erfassung der Landeserzeugnisse..... 72

(S.4.) Vorbemerkung

Das Merkblatt " Bandenbekaempfung" soll den Verbaenden der Wehrmacht und ihrer Fuehrung, die vor die Aufgabe der Bandenbekaempfung gestellt werden, allgemeingueltige, bewaehrte Grundsaetze, Erfahrungen und Anregungen uebermitteln.

Es hat fuer alle Wehrmachtteile sowie fuer alle in den besetzten Gebieten eingesetzten Organisationen (R.D., OT. usw.) Gueltigkeit.

.....

(S. 8/9) 7.....

a).....

b).....

H0858-0058

Die Banden behandeln ihre Opfer mit einer nicht zu ueberbietenden Grausamkeit. Wer in ihre Haende faellt hat einen schrecklichen Tod zu erwarten. Die Verstuemmelung Verwundeter oder Gefallener ist die Regel. Dies muss jeder gegen Banden Kaempfende wissen und hart sein.

.....

(S. 11) 10 .....

Eine weitere Kriegslist ist die Verkleidung.
Die zur Aufklaerung oder Beitreibung angesetzten Banden angehoerigen tragen haeufig deutsche Polizei,- Wehrmacht oder Waffen-SS-Uniform. Auch als Frauen verkleidet treten oft einzelne Banditen auf. Auf dem Gebiet der Tarnung zeigen die Banden Hoechstleistungen, besonders wenn es gilt, sich zu verstecken. So wurden Banditen aufgefunden, die bis zum Mund im Wasser standen, den Kopf mit Rasenplaggen getarnt hatten oder fast voellig in die Erde eingegraben waren.

(S. 12) 14. Die Banden haben keine einheitliche Uniform. Sie benutzen neben Zivil alle nur erdenklichen Uniformen von Freund und Feind. Ihre Uniformbestaende ergaenzen sie bei Ueberfaellen.

.....

(S.12.) 16.) Die Banden bedueerfen, um sich halten zu koennen, entweder der unbedingten Herrschaft in ihrem Unterkunftsgebiet oder der Unterstuetzung durch die Bevoelkerung. Duldung ist das Mindestmass der Unter-

H0858-0059

stuetzung. Sehr oft geht aber die Zusammenarbeit zwische Bevoelkerung und Banden viel weiter. Manche Teile der Bevoelkerung nehmen, ohne ihren Beruf als Bauer oder Handwerker aufzugeben, zeitweilig oder gelegentlich an den Kaempfen der Banden teil, oder leisten den Banden Hilfedienste, z. B. als Kundschafter, Kurier oder Agent. Auch kommt es vor, dass Banditen aus den Banden voruebergehend zum Ausueben ihres Berufes beurlaubt werden. Im Bedarfsfalle werden sie wieder zum Bandendienst eingezogen.

.....

(S. 69.).....

157. Die Haltung der Bevoelkerung ist bei der Bandenbekaempfung von grosser Bedeutung. Inmitten einer Bevoelkerung, die in einem guten Verhaeltnis zu uns steht, vermoegen Banden sich auf die Dauer nicht zu halten. Neben anderem lassen auch die Ablieferungsleistungen Schluesse auf die Einstellung der Bevoelkerung zu. Die La-Fuehrer sind hierzu zu hoeren.
Die Verwaltung muss durch gerechte Behandlung, durch planmaessige und tatkraeftige Wirtschaft sowie gruendliche und zweckentsprechende Aufklaerung dafuer sorgen, dass die Bevoelkerung in das richtige Verhaeltnis zu uns kom Das Ziel muss sein: Die Bauern sollen ihren Besitz selbst gegen die Banditen verteidigen, wozu ihnen bei erprobter Zuverlaessigkeit Waffen und technische Hilfsmittel von uns zugefuehrt werden koennen.

.....

(S. 71.)161.....Kollektivmassnahmen gegen die

H0858-0060

Einwohnerschaft ganzer Doerfer (dazu gehoert auch die Uebernahme der Ortschaften) duerfen nur in Ausnahmefaellen und ausschliesslich durch Divisionskommandeure oder SS- und Polizeifuehrer angeordnet werden.

162. Das Evakuieren von Doerfern ist angebracht, wenn in einem Dorf immer wieder Bandenhelfer angetroffen werden. Wichtig ist hierbei, dass auch die Kraefte vorhanden sind, die Evakuierung ordnungsgemaess durchzufuehren und aufrechtzuerhalten. Die Entscheidung treffen die Divisionskommandeure und SS- und Polizeifuehrer.

163. Als Kriegsgefangene sind grundsaetzlich alle Banditen zu behandeln, die in feindlicher Uniform oder in Zivil im Kampf ergriffen werden oder sich im Kampf ergeben. Das gleiche gilt fuer alle Personen, die in unmittelbarem Kampfgebiet angetroffen werden und als Bandenhelfer anzusehen sind, auch wenn ihnen keine Kampfhandlungen nachgewiesen werden koennen. Banditen in deutscher Uniform oder der Uniform einer verbuendeten Wehrmacht sind nach sorgfaeltiger Vernehmung zu erschiessen, wenn sie im Kampf gefangen genommen werden. Ueberlaeufer, gleichgueltig in welcher Bekleidung, sind grundsaetzlich gut zu behandeln. Die Banden sollen dies erfahren.

(S. 73) 166. Wenn ein Gebiet befriedet gehalten werden soll, so ist der Bevoelkerung das zu belassen, was sie zum eigenen Unterhalt und fuer die weitere Bewirtschaftung des Landes benoetigt. Die Menge der in diesem Falle zu

H0858-0061

erfassenden Landeserzeugnisse bestimmt die Landwirtschaft-
fuehrung. Dabei ist zu beruecksichtigen, wie die Be-
voelkerung bisher ihr Ablieferungssoll erfuellt hat.

.....

H0858-0062

A U S Z U G .

aus: Dokument USSR-119

9./Pol.15 O.K., den 27.9.1942

Erfahrungsbericht K.T.B. 165 A

ueber die in der Zeit vom 22.9.-26.9.1942 im Dorfe Borysowka durchgefuehrte Befriedungsaktion.

1.) Auftrag: Der bandenverseuchte Ort Borysowka ist durch die 9. Kompanie zu vernichten.

2.) Kraefte: 2 Zuege der 9./Pol.15, 1 Gend. -Zug (mot. 16) und 1 Pak-Zug von Bereza-Kartuska.

. . . . .

gez. K a s p e r

Hauptmann u. Kompanie-Chef.

- - - - -

H0858-0063

ABSCHRIFT

des Dokumentes

USSR-128

H0858-0064

Fernschreiben

Nachrichtenstelle:
Hoeherer SS-u.Polizeifuehrer Ost

An den
Generalgouverneur
Reichsminister Dr. Frank

in K r a k a u

Warschau Nr. 13265 11.10.44 - v.10. 40. - He -

Betr.: Neue Polenpolitik.

Auf Grund des Besuches des SS-Obergruppenfuehrers von dem Bach beim Reichsfuehrer SS teile ich folgendes mit:

1) General Bor hat erklaert, dass er fuer die Dauer des Krieges jede politische Taetigkeit einstellen wird und dass er sich lediglich als Kriegsgefangener betrachte.

Auf Grund dieser Erklaerung ist es zu einem Empfang des Generals Bor beim Reichsfuehrer SS nicht mehr gekommen.

2) Obergruppenfuehrer von dem Bach hat den neuen Auftrag erhalten, Warschau zu pazifizieren, d.h. Warschau noch waehrend des Krieges dem Erdboden gleich zu machen, soweit nicht militaerische Belange des Festungsbaues entgegenstehen. Vor dem Abreisen sollen aus Warschau alle Rohstoffe, alle Textilien und alle Moebel geraeumt werden. Die Hauptaufgabe faellt der Zivilverwaltung zu.

Ich gebe hiervon Kenntnis, da dieser neue Fuehrerbefehl ueber die Niederlegung Warschaus fuer die weitere neue Polenpolitik von groesster Bedeutung ist.

Der Gouverneur des Distr. Warschau
z.Zt. Sochaczew

gez.: Dr. Fischer

- - - - -

H0858-0065

A U S Z U G

aus Dok. 1807 PS
(GB 227)
(Auszug aus dem Tagebuch des Wehrmachtfuehrungsstabes)

H0858-0066

Eintragung vom 12. 6. 1942:

" . . . . . .

Deutsche Feldgendarmerie hat eine Ustascha-Kompanie wegen Greueltaten an der Zivilbevoelkerung in Ostbosnien entwaffnet und festgenommen. Der Fuehrer hat diese auf Befehl des Kommandeurs der 708. Division erfolgte Massnahme nicht gebilligt,.....

- - - - -

H0858-0067

A U S Z U G

aus: Dokument EC-3

(USA 318)
Seite 1 u. 4

H0858-0068

Seite 1 Ausf.: Verb. Stelle

Oberkommando der Wehrmacht
des Heeres

Geheime Kommandosache HD.

"Wirtschaftsaufzeichnungen"

Abschrift zu V.F. 7191/41 g Rs

Der Reichsmarschall
des
Grossdeutschen Reiches

Berlin, den 29. April 19[illegible]

Geheime Reichssache

An den

Oberbefehlshaber des Heeres
Herrn Generalfeldmarschall von Brauchitsch

. . . . . Meine Weisungen, die sich auf alle Gebiete der Wirtschaft einschl. Ernaehrung und Landwirtschaft erstrecken, gehen ueber den Fuehrungsstab unmittelbar an den von ihm in meinem Auftrage vorgezogenen Wirtschaftsstab Generalleutnant Schubert und an die weiter vorn eingesetzten Wirtschaftorgane. . . . . .

Seite 4

Verb.St.d.CKW/Wi Rue Amt
beim Reichsmarschall

O.U., den 31.10.41

Geheime Kommandosache

Bezug: Befehl des Chefs des Wi Rue Amtes im CKW vom 29.7.1941.

W i r t s c h a f t s a u f z e i c h n u n g e n

abgeschlossen 31.10.41

. . . . . Man muesse im grossen gesehen doch davon ausgehen, dass den Russen der Abbau der Maschinen wohl meistens gelungen sei, aber schon beim Ver-

H0858-0069

laden haetten sie nicht alles mitbekommen, die Transporte seien stecken geblieben, ganze Zuege seien immer wieder von den deutschen Fliegern zerstoert oder sonst vernichtet worden.

Das alles erschwere doch den mit der Maschinenraeumung beabsichtigten Wiederaufbau an anderer Stelle ganz erheblich. Natuerlich gaebe es Ausnahmen. Ueber das Donez-Gebiet koenne man ja zunaechst auch nur feststellen dass es geraeumt sei; . . . . . .

gez. Unterschrift

- - - - -

H0858-0070

USSR (13

Abschrift von Abschrift.

Der Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches

Beauftragter fuer den Vierjahresplan

Wirtschaftsfuehrungsstab Ost

V.P.II083/I

Berlin, den 6. Sept.
Leipzigerstr. 3

Betr.: Inspekteur fuer Erfassung und Einsatz von Rohstoffen

I. Die Aufgaben der Erfassung und des Abtransportes von kriegswichtigen Rohstoffen aus den besetzten westlichen Gebieten stehen vor dem Abschluss. Soweit noch Massnahmen zu treffen sind, koennen diese von den oertlichen Dienststellen durchgefuehrt werden. Der mit meinen Erlassen vom 2. Juli 1940 -V.P. II045/I- und vom 10. Oktober 1940-V.P.I6934 - dem Generalleutnant Witting als "Inspekteur fuer Erfassung und Einsatz von Rohstoffen in Belgien und Frankreich" erteilte Auftrag wird daher mit Wirkung vom 10. Sept. 1941 aufgehoben.

2. Die Kriegslage verlangt, dass die in den neu besetzten Ostgebieten vorgefundenen Rohstoffvorraete mit groesster Beschleunigung der deutschen Kriegswirtschaft nutzbar gemacht werden. Hierfuer sind die "Richtlinien fuer die Fuehrung der Wirtschaft in den besetzten Ostgebieten"(Gruene Mappe) massgebend. Der Wirtschaftsstab Ost ist mir danach fuer die Erfassung und den Abtransport der Rohstoffvorraete in den unter Militaerverwaltung stehenden Gebieten verantwortlich. Auch in den unter Zivilverwaltung tretenden Gebieten ist, wie ich mit Erlass vom 18. Juni 1941 - V.P.II604 - angeordnet habe, bis auf weiteres die Erfassung und der Abtransport der Rohstoffvorraete eine Aufgabe des Wirtschaftsstabes Ots, der sich dabei der bisher dafuer eingesetzten Dienststellen bedient

H0858-0071

Die Zustaendigkeit und Verantwortlichkeit der mit Rohstoffragen befassten militaerischen und zivilen Dienststellen besteht auch kuenftig uneingeschraenkt fort. Das gleiche gilt fuer die dem Rittmeister Schu fuer das Sondergebiet der Schrott-und Altmetallerfassung durch Erlass vom 9.Juli 1941 - V.P. I0382/4/ - uebertragene Aufgabe.

3. Bei der Groesse des russischen Raumes und der Notwendigkeit den Abtransport der Rohstoffe mit dem gesamten Transportbedarf abzustimmen, ist jedoch eine einheitliche Ausrichtung auf dem Gebiet der Erfassung, des Abtransportes wie auch des oertlichen Einsatzes der Rohstoffe notwendig. Ich bestelle daher den Generalleutnant W i t t i n g zum

" Generalinspekteur fuer Erfassung und Einsatz von Rohstoffen in den besetzten Ostgebieten".

Das Arbeitsgebiet des Generalinspekteurs erstreckt sich auf das gesamte besetzte Gebiet der UdSSR, gleichgueltig, ob es unter militaerischer oder ziviler Verwaltung steht, jedoch ausschliesslich des Bezirks Bialystock und des Distrikts Galizien des Generalgouvernements. Sachlich erstreckt sich das Arbeitsgebiet des Generalinspekteurs auf alle Rohstoffe mit Ausnahme von Mineralien.

Der Dienstsitz des Generalinspekteurs ist Berlin.

Der Generalinspekteur hat nach meinen Weisungen folgende Aufgaben durchzufuehren:

a) sich von der Durchfuehrung der Arbeiten zur Erfassung und zum Abtransport der Rohstoffe bei allen militaerischen und zivilen Dienststellen zu ueberzeugen

b) darauf zu achten, dass der oertlich notwendige Einsatz

H0858-0072

von Rohstoffen in den besetzten Gebieten auf das von mir ueber das Reichswirtschaftsministerium zu bestimmende notwendigste Mass beschraenkt bleibt,

c) die Arbeit aller mit der Erfassung und dem Abtransport der Rohstoffe befassten Dienststellen einheitlich auszurichten, und die Reihenfolge des Abtransportes zu regeln.

Die allgemeine Dringlichkeitsliste fuer Rohstofftransporte wir von mir auf Vorschlag des Reichswirtschaftsministers und des Oberkommandos der Wehrmacht festgestellt.

4. Ich behalte mir vor, dem Generalinspekteur weitere Sonderauftraege zu erteilen.

Der Generalinspekteur kann seinen Stab voruebergehend durch vo Reichswirtschaftsminister zur Verfuegung gestellte Sachverstaendige fuer Einzelaufgaben ergaenzen.

Alle militaerischen und zivilen Dienststellen haben den Generalinspekteur und seine Beauftragten bei der Durchfuehrung ihrer Aufgabe weitgehend zu unterstuetzen und ihnen jede gewuenschte Auskunft zu erteilen.

Der Generalinspekteur berichtet mir in Abstaenden von zunaechst 4 Wochen ueber das Ergebnis seiner Arbeiten.

gez. Goering

Verteiler:

a) Reichswirtschaftsminister

b) Oberkommando der Wehrmacht

- Wehrwirtschafts-und-Ruestungsamt-,

c) Wirtschaftsstab Ost,

H0858-0073

d) Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete,

e) Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition,

f) Militaerbefehlshaber Frankreich,

g) Militaerbefehlshaber Belgien und Nordfrankreich,

h) Reichskommissar Ostland,

i) Reichskommissar Ukraine.

Abschrift uebersende ich im Nachgang zu meinen Rundschreiben vom 2.Juli 1940 - V.P.II045/I - und 16.Oktober 1940 - V.P. I6934/I - zur gefaelligen Kenntnis. Auch in den besetzten Ostgebieten ist es eine vordringliche Aufgabe des Generalleutnants Witting, dafuer zu sorgen, dass alle erfassten Rohstoffe in die geordnete Rohstoffbewirtschaftung des Reiches ueberfuehrt werden, und das eigenmaechtige Eingriffe seitens einzelner nachgeordneter Dienststellen unterbleiben

gez. G o e r i n g

Beglaubigt:

Unterschrift

Sig. Verwaltungssekretaer

H0858-0074

A B S C H R I F T

des Dokumentes EC-317

(USA 786)

H0858-0075

Geheime Kommandosache

Anlage Nr. 2

Der Reichsmarschall
des Grossdeutschen Reiches
Beauftr gter fuer den Vierjahresplan
- Wirtschaftsfuehrungsstab Ost -

V.P. 11 207/6/3 gRs.

Wi Stab
Eing. 8.9.43
Br.Nr. 458/43 gkdos

Berlin W 8, den 7. September 43
Leipziger Str. 3

Geheime Reichssache!
40 Ausfertigungen
13. Ausfertigung
8 Nebenausfertigungen
2. Nebenausfertigung

Betr.: Raeumung der Erntevorraete und Zerstoerung der Produktionsmoeglichkeiten der Land- und Ernaehrungswirtschaft in Teilen der besetzten Ostgebiete.

- - - - -

Auf Weisung des Fuehrers ordne ich an:

I. In den Raeumen ostwaerts der von der Obersten militaerischen Fuehrung festgelegten Linie sind folgende Massnahmen nach der jeweiligen militaerischen Lage abschnittsweise durchzufuehren. Die Abschnitte sind durch die OB der Heeresgruppen zu bestimmen:

1.) Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Betriebsmittel und Maschinen sind aus land- und ernaehrungswirtschaftlichen Betrieben abzutransportieren.

2.) Die ernaehrungswirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetriebe sind zu zerstoeren.

3.) Die Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft, insbesondere die Unterlagen und Einrichtungen (Lager usw.) der ernaehrungswirtschaftlichen Erfassungsorganisationen sind zu vernichten.

4.) Die in der Land- und Ernaehrungswirtschaft taetige Bevoelkerung ist in Raeume westlich der festgelegten Linie zu verbringen.

II. Mit der Lenkung dieser Massnahmen wird der Chef des Wirtschaftsstabes Ost, General der Infanterie Stapf, als Vertreter des Wirtschaftsfuehrungs

H0858-0076

stabes beauftragt. Die Durchfuehrung erfolgt unter Verantwortung der obersten militaerischen Kommando-Stellen, die an die fachlichen Weisungen der entsprechenden Abteilungen der Wirtschaftsdienststellen gebunden sind.

III. General Stapf ist bei der Erfuellung seiner Aufgabe an die Weisungen des Leiters meiner Geschaeftsgruppe Ernaehrung, Staatssekretaer Backe, gebunden. Er ist berechtigt, zur Durchfuehrung seines Auftrages und zur Aufnahme der abtransportierten Gueter in den besetzten Gebieten und im Heimatkriegsgebiet allen militaerischen und nichtmilitaerischen Dienststellen bindende Weisungen zu erteilen.

gez. G o e r i n g

Beglaubigt:

gez. Schwinge

Ministerialregistrator

Fuer die Richtigkeit

gez. Unterschrift

Leutnant

- - - - -

H0858-0077

A U S Z U G

aus: Dokument USSR-180

Vortragsnotiz

fuer Herrn Staatssekretaer

K o e r n e r

Seite 1 - 2

H0858-0078

Seite 1 - 2 Berlin, den 3. Dezember 1943

Betrifft: 1.) Wirtschaftsverwaltung in den besetzten Ostgebieten.
2.) Allgemeiner Wirtschaftsstab fuer die besetzten Gebiete.

. . . . .

I. Zu den Vorschlaegen des Ministers Rosenberg ist folgendes festzustellen:

1.) Minister Rosenberg geht davon aus, dass die Soldaten sich nach dem Willen des Fuehrers, auch im Operationsgebiet, auf die Kampfaufgabe beschraenken, Verwaltung und Wirtschaft dagegen den Organen der Zivilverwaltung ueberlassen sollen. Rosenberg leitet daraus die Forderung ab, dass der militaerisch aufgezogene Wi Stab Ost mit allen seinen Organen schnellstens zu verschwinden hat.

Dazu ist zunaechst festzustellen, dass im Wi Stab Ost und seinen Organen nicht der Soldat Wirtschaft treibt - was sicher falsch waere - sondern dass hier die zivile Wirtschaft - naemlich die im Wi Stab Ost fuer die Wirtschaftsfuehrung in den Operationsgebieten des Ostens zusammengefassten wirtschaftlichen Fachressorts - sich einer militaerischen Organisationsform bedient, um sich da, wo die Gesetze der Fron dem Soldaten die staerkste Macht geben, naemlich im Operationsgebiet, dem Soldaten gegenueber besser durchzusetzen zu koennen.

Es mag bedauerlich sein, dass sich im Operationsgebiet der Mann in Zivil oder in der Uniform der Zivilverwaltung bei den Soldaten - vom General bis zum Schuetzen - nur dann in der gewuenschten und notwendigen Weise durchsetzen kann, wenn er eine hochgestellte oder jedenfalls sehr starke Persoenlichkeit ist. Es ist aber so, und weil es so ist, hat man die militaerische Organisationsform gewaehlt, um im Interesse der gesamten Kriegsfuehrung aus der Wirtschaftskraft des Ope-

H0858-0079

rationsgebietes mit Unterstuetzung der Truppe groesstmoegliche Leistungen fuer Front und Heimat herauszuholen.

Um dsrueber hinaus zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit die Aussenorgane des Wi Stabs Ost auch bei der Truppe selbst zu verankern, hatte man den Wirtschaftsinspekteur gleichzeitig zum Heeresgruppenwirtschaftsfuehrer (HeWiFue) gemacht.

Auch der Heeresgruppenwirtschaftsfuehrer ist also kein wirtschaftlicher Soldat, sondern ein mit zivilen Fachkraeften in Uniform arbeitender Mittler zwischen Truppe und Wirtschaft.

. . . . . .

- - - - -

H0858-0080

Dokument Mil 17

A U S Z U G

aus: Dokument 155-PS

Seite 1,2,u.5

H0858-0081

A b s c h r i f t.

Oberkommando des Heeres
Gen St d H Gen Qu

H.Qu. OKH., den 30.9.1942

Az. Abt. K. Verw. (Verw)

Nr. II/11 564 / 42

Betr.: Einsatz von Sonderkommandos des Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg fuer die besetzten Gebiete

I. Aufgaben:

Der Fuehrer hat mit Erlass vom 1.3.1942 den Reichsleiter Rosenberg in seiner Eigenschaft als "Beauftragter fuer die Ueberwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP" mit der geistigen Bekaempfung der Juden und Freimaurer, sowie der mit ihnen verbuendeten weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus als den Urhebern des jetzigen Krieges beauftragt. Die planmaessige geistige Bekaempfung dieser Maechte hat der Fuehrer dabei als kriegsnotwendige Aufgabe erklaert. Zu diesem Zweck hat der Fuehrer u. a. angeordnet, dass der "Einsatzstab des Reichsleiters Rosenberg fuer die besetzten Gebiete" in den unter Militaerverwaltung stehenden besetzten Gebieten und in den unter Zivilverwaltung stehenden besetzten Ostgebieten - wozu das Generalgouvernement nicht gehoert - das Recht haben soll,

a) Bibliotheken, Archive, Logen und sonstige weltanschauliche und kulturelle Einrichtungen aller Art nach geeignetem Material fuer die Erfuellung seiner Aufgabe zu durchforschen und es beschlagnahmen zu lassen.

b) Kulturgueter, die im Eigentum oder Besitz von Juden stehen, herrenlos sind oder deren Eigentuemer nicht einwandfrei festzustellen sind, beschlagnahmen zu lassen.

H0858-0082

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat am 12.6.1942 in seinem Ministerium eine "Zentralstelle zur Erfassung und Befgung von Kulturgütern in den besetzten Ostgebieten" errichtet. Sie bedient sichezur Durchführung ihrer Massnahmen ebenfalls des "Einsätzstabes Reichsleiter Rosenberg für die besetzten Gebiete". Von Ausnahmefällen abgesehen, in denen die Sicherung gefährdeter Kulturgüter dringlich ist, wird deren vorläufiger Verbleib an Ort und Stelle angestrebt. Hierzu ist gem Vereinbarung zwischen OKH/GEn St d H/Gen Qu und Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg diesem zugestanden worden,

d) Im Operationsgebiet des Ostens zur Bewahrung vor Beschädigung oder Zerstörung auch solche Kulturgüter , die nicht unter Ziffer b) fallen - insbesondere Museumsschätze - , zu bergen, bzw. sicherzustellen.

Seite 5

.....

IV. Unabhängig von den Aufgaben der Sonderkommandos Reichsleiter Rosenberg gemäss Abschnitt Ia, b, c, sind die Truppen und alle im Operationsgebiet eingesetzten militärischen Dienststellen unverändert angewiesen, wertvolle Kunstdenkmäler nach Möglichkeit zu schonen und vor Zerstörungen oder Beschädigungen zu bewahren.

Insbesondere in den besetzten Ostgebieten, wo im Gegensatz zum Westen und Südosten von OKH/Gen St d.H/Gen Qu keine Organe für Kunstschutz eingesetzt sind, gewinnt die vorläufige Sicherstellung von Kulturgütern, Museen usw. durch die Truppe und militärische Dienststellen unter nachträglicher Verständigung bzw. Abgabe an Sonderkommandos Reichsleiter Rosenberg besondere Bedeutung.

I.A.

gez. W a g n e r

H0858-0083

A U S Z U G

aus: Dokument EC-347
(USA 320)
Seite 39 u. 202

H0858-0084

Wirtschafts-Fuehrungsstab Ost
(OKW/WiAmt/Z 1/II Nr. 6250/42 geh.)

G e h e i m

Richtlinien

fuer die Fuehrung der Wirtschaft

in den neubesetzten Ostgebieten.

II. A b s c h n i t t

Seite 39

Arbeitsrichtlinien sowie grundlegende Verordnungen und Erlasse des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete fuer die unter Zivilverwaltung stehenden Ostgebiete .

Seite 202

J. Verpflegung der Zivilbevoelkerung in den besetzten Ostgebieten.

(Besondere Anordnungen des Wirtschaftsstabes Ost vom 4. November 1941)

Unter Aufhebung der "Besonderen Anordnung" Nr. 31 des We Stab Ost/Fue/Ia Nr. 3584/41 vom 4. September 1941 wird fuer die Verpflegung der Zivilbevoelkerung in den besetzten Ostgebieten mit A u s n a h m e d e r d r e i b a l t i s c h e n V o r g a e n g e r s t a a t e n die nachstehende Regelung angeordnet.

Die Reichskommissare fuer Ukraine und fuer Ostland werden in ihren Zustaendigkeitsbereichen, letzterer nur fuer die altrussischen und ehemals polnischen Gebiete, entsprechend verfahren.

Verpflegung der Zivilbevoelkerung.

Ruecksichtslose Pluenderungen und Zerstoerungen der Bolschewisten haben das Wirtschafts- und Verkehrsleben in den besetzten Ostgebieten auf das schwerste erschuettert. Not und Elend sind fuer die einheimische Bevoelkerung,

H0858-0085

insbesondere in den Grosstaedten, die unvermeidliche Folge. Die Verantwortung dafuer liegt ausschliesslich bei den sowjetischen Machthabern, die den Befehl zur sinnlosen Zerstoerung gegeben haben.

. . . . . .

I.A.

Dr. M u s s e t .

- - - - -

H0858-0086

A U S Z U G

aus Dok. USSR - 115

Seite 1 - 2

H0858-0087

Seite 1-2:

F e r n s c h r e i b e n

K R

(A) 2371

17 Ausfertigungen

..... Ausfertigung
OK 2686/43
6/9 43.

Geheime Kommandosache!

Chefsache

Nur durch Offizier!

Heeresgruppe A - 1. Ausf.

Um Verbaende fuer andere Aufgaben freizubekommen, habe ich mich entschlossen, den Kuban-Brueckenkopf zu raeumen und die 17. Armee ueber die Enge von Kertsch auf die Krim zurueckzunehmen.

. . . . .

. . . . .

2.) Raeumungszerstoerung:

a) Alle dem Gegner nutzbringenden Anlagen, Unterkunftsmoeglichkeiten, Strassen, Kunstbauten, Daemme usw., muessen nachhaltig zerstoert werden.

b) Saemtliche Eisenbahnen und Feldbahnen sind abzubauen bzw. restlos zu zerstoeren.

c) Saemtliche gebauten Knueppeldaemme sind unbrauchbar zu machen und zu beseitigen.

d) Die im Kuban-Brueckenkopf befindlichen Anlagen fuer Oelgewinnung muessen vollstaendig vernichtet werden.

e) Der Hafen von Noworossijsk ist so zu zerstoeren und zu verseuchen, dass seine Benutzbarkeit durch die russische Flotte auf lange Zeit unmoeglich wird.

f) Zur Zerstoerung gehoert auch weitgehendste Verseuchung mit Minen, Zeitminen usw.

H0858-0088

g) Der Gegner muss ein auf lange Zeit voll unbrauchbares, unbewohnbares, wuestes Land, wo noch monatelang Minensprengungen vorkommen, uebernehmen.

.....

gez. Adolf H i t l e r

OKH/Gen St d H/Op.Abt. (room.1S?A)

Nr. 430 586/43 g. Kdos. Chefsache

Fuer die Richtigkeit:

gez. Unterschrift

H0858-0089

A U S Z U G

aus Dok. USSR - 168

Seite 1 - 5

Seite 1:

Infanterie-Regiment 512
Abteilung Ia

Rgts.Gef.St., 10. 12. 1941
Prilepy
Abgegangen: 7.00 Uhr

R e g i m e n t s - B e f e h l

fuer Beziehen der Winterstellung (Teil 1)

. . . . . .

Seite 5:

. . . . .

13.) Um eine restlose Zerstoerung herbeizufuehren, sind saemtl. Haeuser abzubrennen, dazu besonders bei Steinhaeusern vorheriges Anfuellen mit Stroh, vorhandene Steinbauten sind zu sprengen, insbesondere muessen auch die vorhandenen Keller zerstoert werden. Die Massnahme, Schaffung einer Wuestenzone, ist von entscheidender Bedeutung fuer die Kampffuehrung im Winter und muss dementsprechend ruecksichtslos und vollstaendig vorbereitet und durchgefuehrt werden.

14.) Ich genehmige zur Verbesserung der zu beziehenden Winterunterkuenfte aus den zu zerstoerenden Ortschaften die Entnahme von Geraet, soweit es durch die Bewohner nicht mitgenommen werden kann, wie Petroleum, Fensterglas, Naegel, Pfannen, Toepfe, Lampen, Stuehle, Eimer, Stallgeraet, Seile, Saecke, Lebensmittel (Zwiebeln, Gewuerze, Gurken, Kartoffeln, Hirse). Vieh ist gegen Bezahlung mitzufuehren. . . . . .

- - - - -

H0858-0090

A U S Z U G

aus dem Wehrmachtbericht vom 18. 5. 1940

Fuehrerhauptquartier, 18. Mai 1940

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

. . . . . .

In Nordbelgien gelang es an zwei Stellen, in den aeussersten Guertel der Festung Antwerpen einzubrechen.

Wie gestern schon durch Sondermeldung bekanntgegeben, wurden M e c h e l n und L o e w e n in hartem Kampf genommen, B r u e s s e l dagegen kampflos durch den Oberbuergermeister unseren einrueckenden Truppen uebergeben.

Der aus der Dyle-Stellung zurueckgehende Feind wird verfolgt.

. . . . .

- - - - -

H0858-0091

A U S Z U G

aus Dok. RF 413

Seite 1 - 2

H0858-0092

Seite 1 und 2:

J. Ba/L. Be

Gesehen: Der Abteilungsleiter
gez.: unleserlich

Franzoesische Republik

Generaldirektion der Staatspolizei
9. Regionale Brigade der
Mobilen Polizei Marseille

Marseille, den 14. Okt. 1944

Nr. 13779 BR - R.EG

Zugestellt an
Herrn Dirisionskommissar
Chef der Regionalen Mobil Polizei

Marseille, den 17. Oktober 1944
Der Oberkommissar
Chef der Regionalen Sicherheitspolizei

an den
Herrn Oberkommissar
Chef der 9. Mobilen - Polizeibrigade
Marseille

Betrifft: Vorbericht betreffend die Raeumung und Zerstoerung des alten Hafenviertels von Marseille.

. . . . .

Darstellung der Tatsachen

. . . . .

Die Operationen dauerten die ganze Nacht und wurden von 8.000 Polizisten in Uniform (Regionale Nationalgarde (G.M.R.) Gendarmerie und der Schutzpolizei sowie von 1.100 Polizei-Inspektoren aus verschiedenen Gebieten der Suedzone und Paris, welche zur Verstaerkung gekommen waren, durchgefuehrt. - In der Nacht vom 23. zum 24. Januar wurde auch ein deutsches Polizeiregiment hinter die Sperren der franzoesischen Polizei aufgestellt, um gelegentliche Zwischenfaelle zu verhindern. . . . . .

- - - - -

H0858-0093

A U S Z U G

aus Dok. EC-338, USSR - 356

(Anordnungen fuer die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener)

Seite 1 - 2

H0858-0094

Seite 1:

Amt Ausl/Abw.

Nr. 9731/41 geh. Chef Ausl.

F XVI, E 1

Berlin, den 15. 9. 1941

G e h e i m !

Dem Herrn Chef OKW vorzulegen

Vortragsnotiz

Betr.: Anordnung fuer die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener

Bezug: 2 f 24.11 AWA/Kriegsgef. (I) Nr. 3058/41 geh. vom 8. 9. 41

I. 1. Die Rechtslage ist folgende:

Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen gilt zwischen Deutschland und der UdSSR nicht, daher gelten lediglich die Grundsaetze des allgemeinen Voelkerrechtes ueber die Behandlung von Kriegsgefangenen. Diese haben sich seit dem 18. Jahrhundert dahin gefestigt, dass die Kriegsgefangenschaft weder Rache noch Strafe ist, sondern lediglich Sicherheitshaft, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern. Dieser Grundsatz hat sich im Zusammenhang mit der bei allen Heeren geltenden Anschauung entwickelt, dass es der militaerischen Auffassung widerspreche, Wehrlose zu toeten oder zu verletzen; er entspricht zugleich dem Interesse eines jeden Kriegfuehrenden seine eigenen Soldaten im Falle der Gefangennahme vor Misshandlungen geschuetzt zu wissen.

Dem Herrn Chef AWA vorzulegen.

. . . . .

H0858-0095

A B S C H R I F T

des Dok. USSR - 422

(Unterbringung sowj. Kriegsgef.)

H0858-0096

Chef d. Heeresruestung u. BdE. Berlin, den 17. Oktober 1941

63 v 12 Ag. V II/V 6 Ia

6680/41

An
Stellv. Gen. Kdo. I bis XIII, XVII, XVIII, XX, XXI,)
die Wehrkreisverwaltungen I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI) m.je 3 Adr.
OKW. - Abt. Kriegsgef. -
AHA/S In,
V 3, V 4, V 7,
V 2 (k), V 2 (IV), V 2 (V).

Betr.: Unterbringung sowj. Kriegsgef.

In der Besprechung, die am 19. 9. 41 bei Chef d. Heeresruestung u. BdE. (V 6) stattgefunden hat, ist festgestellt worden, dass durch Einbau von mehrstoeckigen Liegepritschen anstelle von Bettstellen eine RAD-Baracke mit 150 Gefangenen, eine nach der Musterzeichnung fuer Lager fuer sowj. Kriegsgef. errichtete Massivbaracke mit 840 Gefangenen als Dauerunterkunft belegt werden kann.

Darueber hinaus ist kuerzlich bei Besichtigung eines Lagers festgestellt worden, dass es im Notfall moeglich ist, durch Herausnehmen der Zwischenwaende und der Bettstellen bzw. Liegepritschen eine RAD-Baracke mit 300 Gefangenen zu belegen; die Gefangenen muessen auf Strohschuette oder dergl. auf dem Fussboden liegen.

In gleicher Weise koennen durch Herausnehmen der Bettstellen bzw. Liegepritschen in den Massiv-Baracken, die nach der Musterzeichnung fuer Lager fuer sowj. Kriegsgef. gebaut sind, 1200 Gef., in den Massiv-Baracken die nach der Musterzeichnung der H.Dv.38/12 gebaut sind, 900 Gef. untergebracht werden. Die Herausnahme der Zwischenwaende kommt bei Massiv-Baracken nicht in Frage.

H0858-0097

Diese Art der Unterbringung ist eine Notmassnahme und stellt keinen Dauerzustand dar. Sie ist aber dem Liegen unter freiem Himmel, in Erdloechern oder in Erdhuetten vorzuziehen. Bei starkem Zustrom von sowj. Gef. ist im Notfall auf diese Art der Unterbringung zurueckzugreifen, bis ausreichender Unterkunftsraum geschaffen ist.

Im Auftrage

gez. S c h u l z e

Ausgefertigt:

gez. Unterschrift.

Amtsrat

Verteiler: L.O. A.O. A.E.

F. d. R. d. A.

gez. Unterschrift

Hauptmann und Adjutant.

H0858-0098

A B S C H R I F T

des D[illegible]. [illegible]SR. 426

(Merkblatt Nr. 8)

H0858-0099

Der Kommandant
Stalag 318 (VIII F)

Lamsdorf, den 7. Mai 1942

M e r k b l a t t Nr. 8

fuer den Arbeitseinsatz der sowj. Kriegsgefangenen

Massnahmen

zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfaehigkeit.

Die sowjetischen Kriegsgefangenen befinden sich fast ohne Ausnahme in einem Zustand starker Unterernaehrung, der sich zu einer normalen Arbeitsleistung z. Zt. noch nicht befaehigt. Das Interesse der Wirtschaft geht aber dahin, nur voll arbeitsfaehige sowjetische Kriegsgefangene zu beschaeftigen. Nicht voll arbeitsfaehige Kriegsgefangene halten den Produktionsprozess nur auf und fuehren zu Arbeitsstockungen und zum Absinken der Fertigungsziffern. Es ist deshalb notwendig, alle Mittel zu erschoepfen, die geeignet sein koennten, den koerperlichen Zustand als Grundlage der Arbeitsfaehigkeit zu verbessern.

Die Hoehe der Ernaehrungsration selbst laesst sich zur Zeit nicht aendern. Wohl aber kann durch eine rationelle und den koerperlichen Beduerfnissen der sowjetischen Kriegsgefangenen angepasste Verwertung eine Steigerung des Nutzeffektes erzielt werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass die warme Hauptmahlzeit geteilt und in zwei Zuegen - mittags und abends - ausgegeben, dass die Brotration auf die einzelnen Mahlzeiten verteilt wird, dass oefters daneben warme Getraenke und bei Durchfallerscheinungen leicht verdauliche Kost verabfolgt werden und verhindert wird, dass die Kriegsgefangenen rohe Feldfruechte, Abfaelle oder sonstige schwer verdauliche Dinge zu sich nehmen.

- - - - -

H0858-0100

A U S Z U G

aus Dok. USSR - 433

Seite 1 - 4

(Stalagbefehl Nr. 86)

H0858-0101

Seite 2

. . . . .

9.) Beurlaubung franz. Kgf. nach dem "Erleichterten Statut". (A.E.)

Die Beurlaubung franz. Kgf. nach dem "Erleichterten Statut" kann nur dann durchgefuehrt werden, wenn die Kgf. ihrer Beurlaubung zugestimmt haben. Die Kp. haben daher bei diesbezueglichen Antraegen vorerst die zu beurlaubenden Kgf. zu befragen, ob sie ins Zivilverhaeltnis beurlaubt werden wollen.
Stimmt der Kgf. zu, so ist dies von der Kp. in ihrer Stellungnahme zu dem Antrag ausdruecklich zu vermerken.
Im Falle der Ablehnung jedoch ist von einer Weiterleitung der Antraege ans Stalag abzusehen.

. . . . .

Seite 3:

. . . . .

11.) Sowjetische Aerzte (A.E.)

Im Stalag befinden sich z. Zt. eine Anzahl sowjetischer Aerzte, die im Bedarfsfalle auf grosseren sowj. Arb. Kdos. zur aerztlichen Betreuung ihrer Kgf. zugewiesen werden koennen.
Um einen Ueberblick ueber die Einsatzmoeglichkeit dieser Aerzte zu bekommen, melden die Btl. bis 12. ds. Mts., auf welchen Arb. Kdos. der Einsatz sowj. Aerzte moeglich und erwuenscht waere.

. . . . .

H0858-0102

Seite 3 - 4:

. . . . .

13.) Illustrierte Zeitschriften fuer die Sowjetkgf. (WPr. Russen)
(OKW Az. 2f 24.10. WFSt/WPr (IVC 5) vom 20.7.1943 Anweisung fuer die WPr.-Beauftragten Nr. 6)

Die Zeitschriften "In der Freizeit" (russisch-gruen) "Signal" und "Nach der Arbeit" (ukrainisch-blau), herausgegeben vom Vineta-Verlag , werden zur Verteilung als Belohnung fuer gute Fuehrung und Leistung zugelassen, da die Auflage beschraenkt ist. Der Preis eines Heftes betraegt 0,25 RM. Den Bedarfstraegern ist nahezulegen, die Kosten zu uebernehmen. Die Zeitschriften erscheinen monatlich zweimal und werden wie die Propagandabroschueren zugleich mit den Kgf.-Zeitungen den R.Kdos. zugestellt. Die Broschueren sind bis auf weiteres aus propagandistischen Gruenden den Kgf. gegen Bezahlung von 0,10 RM abzugeben, da die Erfahrung bewiesen hat, dass bezahlte Broschueren tatsaechlich gelesen werden.

Der Betrag fuer die illustrierten Zeitschriften und Broschueren ist monatlich der Einfachheit halber von den R.Kdos. im Kompanie-Bereich gesammelt mit einer Aufstellung der vereinbarten Betraege ueber die Rechnungsstelle der Kompanie durch Postanweisung an die Abt. IIc, WPr.-Russen, WPr.-Beauftragten Sonderfuehrer (Z) Heinze zu uebersenden. Die Kgf.-Zeitungen Sarja und Nowa Doba werden weiterhin kostenlos zugestellt, jedoch mit dem Verteilerschluessel 1 ; 12. Eine deutsche Uebersetzung dieser Zeitungen erhalten die Propaganda-Offiziere bei den Btl. von der Abteilung IIc-WPr. Russen.

. . . . .

- - - - -

H0858-0103

A U S Z U G

aus Dok. USSR - 432

Seite 1 - 3

(Stalagbefehl Nr. 60)

H0858-0104

Seite 1 - 2:

. . . . .

4.) Verhalten bei Erschiessungen oder ernstlichen Verletzungen von Kgf. (G.O.)

Jede Erschiessung oder ernstliche Verletzung eines Kgf. ist als besonderes Vorkommnis zu melden; handelt es sich um brit., franz., belg. oder amerikanische Kgf., so ist ausserdem noch OKW Az. f 24.77s/63 H Kriegsgef. Allg. (V/R) Nr. 14243/43 - s. Stalagbefehl Nr. 23 vom 26. 3. 1943, Ziff. 5 - zu verfahren.

Ohne Ruecksicht auf die Staatszugehoerigkeit eines Kgf. ist die Leichenschau bzw. Leichenoeffnung gem. Paragraph 39 KStVO- analog zu Ziffer 5 des Stalagbef. Nr. 2 vom 8. 1. 1943 - durchzufuehren und das zustaendige Gericht der Division um Leichenfreigabe und den Beerdigungsschein unverzueglich zu ersuchen; besonders verwiesen wird auf Paragraph 39 Abs. 2 KStVO.

. . . . .

Seite 2 - 3:

. . . . .

6.) Behandlung von Kriegsgefangenen auf den Kgf.Arb.Kdos. (G.O.)

Der Grund einer grossen Anzahl von Fluchten Kgf. von den kgf.-Arb.Kdos. liegt, insbesondere bei den sowj. Kgf, nach den hier gemachten Ermittlungen daran, dass die Bedarfstraeger oder ihre Angestellten die Kgf., die nach Paragraph I Abs. 1 Zahl 6 WDStO der Militaerstrafgewalt unterworfen sind, in ungebuehrlicher Weise schlagen oder bestrafen; bei sowjet. Kgf., die als landwirtschaftliche Arbeiter einzeln bei Landwirten eingesetzt sind,

H0858-0105

wurde die Erfahrung gemacht, dass diese trotz schwerer Arbeit oft aeusserst ungenuegend von den Bedarfstraegern verpflegt werden und dabei oft schwere und verantwortungsvolle Arbeiten zu leisten haben.

Ich mache die Arb. Kdo.-Fuehrer und die diesen vorgesetzten Dienststellen dafuer persoenlich verantwortlich, dass sie allen von den Kgf. vorgebrachten Beschwerden gewissenhaft nachgehen, in ihrem Wirkungskreise Abhilfe schaffen und, wenn dies nicht erfolgt, sofort Meldung erstatten.

. . . . .

- - - - -

H0858-0106

A U S Z U G

aus Dok. USSR - 431

Seite 2

(Merkblatt fuer die Bewachung sowjetischer Kriegsgefangener)

Seite 2:

. . . . .

5.) Bei aller Strenge und Haerte, bei der ruecksichtslosen Durchsetzung gegebener Befehle ist deutschen Soldaten jede Willkuer oder Misshandlung, vor allem die Verwendung von Knueppeln, Peitschen usw. verboten. Dies wuerde der Wuerde des deutschen Soldaten als Waffentraeger widersprechen.

. . . . .

- - - - -

Der

H0858-0107

A U S Z U G

aus Dok. USSR - 424

(Stalagbefehl Nr. 44)

Seite 1 - 4

H0858-0108

Seite 1:

. . . . .

4.) Liebesgaben

Der Hauptvertrauensmann des Stalag fuer die Verteilung von Liebesgaben bittet, den auf einzelnen Arb.Kdos. eingesetzten Liebesgabensachbearbeitern die Moeglichkeit zu geben, gelegentlich bei ihm vorzusprechen.

Es ist dagegen nichts einzuwenden, wenn anlaesslich von Transporten nach Lamsdorf die Liebesgabenvertrauensleute zu oben erwaehntem Zwecke mitgeschickt werden.

Hierbei wird auch auf Stalagbefehl Nr. 40/43 vom 25. 5. 1943, Ziffer 5, verwiesen.

. . . . . .

Seite 2

. . . . .

7.) Spaziergaenge der Kgf. (A.O.)
Kdr.d.Kgf. VIII Tgb.Nr. 1259, Ref. 5, vom 2.6.1943)

In besonders gearteten Faellen, wo Kgf. im Arbeitseinsatz infolge ihrer innerhalb der Arbeitsstaette gelegenen Unterkuenfte keinen Auslauf haben, koennen sie zum Zwecke der Erhaltung der Arbeitskraft an die frische Luft gefuehrt werden. Spaziergaenge bedueerfen der Genehmigung des Stalag-Kommandanten. . . . . .

H0858-0109

Seite 3:

. . . . .

8.) Belohnung eines britischen Kgf. und Belobigung des gesamten Arb.Kdo. E. 350; Zwittau (A.O.)

Der Kdr. d. Kgf. in Breslau hat dem brit. Kgf. des oben genannten Arb. Kdos., der das Feuer im Kesselhaus des Saegewerkes K. Mueller in Zwittau bemerkt und sofort dem Kdo.Fuehrer gemeldet hat, eine Belohnung in Hoehe von RM 20,-- bewilligt und dem gesamten Arb.Kdo. seine Anerkennung und sein Lob fuer das tatkraeftige und umsichtige Einschreiten bei der Brandbekaempfung ausgesprochen.

. . . . .

Seite 4:

. . . . .

12.) Bewachung franz. Kgf. (A.O.)
(Befehlssammlung des OKW Nr. 25, Ziffer 342)

Die Bewachung der franz. Kgf., die in Ehegemeinschaft mit ihren Frauen leben, macht insofern Schwierigkeiten, als die Wehrmacht nicht berechtigt ist, die Kleiderschraenke und das Eigentum der Frauen nach versteckten Fluchtmitteln zu untersuchen.
Zur Behebung dieser Schwierigkeiten ist im Einzelfall die Polizei heranzuziehen.

. . . . .

H0858-0110

26.August 1946.

Percy Ernst Schramm
Prof.Dr., DEF Camp 22
R e g e n s b u r g
Boxe 6 Baracke 26.

Herrn Dr. Laternser

Nuernberg, Justizgebaeude.

Betrifft: Mitteilung Ulmann betr. Aussage des Gen.Arztes Dr.Schreiber ueber Bakterienkrieg.

1. Ich kenne die Akten des Wehrmacht-Fuehrungsstabes von 1.1.43 - 20.4.45. Ich entsinne mich genau, in besonderem Umschlag ein Schriftstueck bekommen zu haben, aus dem hervorging, dass der Fuehrer verboten hatte, irgendwelche Vorbereitungen fuer einen aktiv gefuehrten Bakterienkrieg zu treffen. Zugelassen wurden nur solche Untersuchungen, die den Zweck dienten, imFalle, dass der Feind zu solcher Kriegsfuehrung ueberging, seine Massnahmen abwehren zu koennen.

Dieser Vorgang gehoert in das Jahr 1943, vermutlich 1. Haelfte.

Ich glaube, dass diese Weisung nochmal erneuert wurde, bin aber in dieser Hinsicht nicht sicher. Die Angelegenheit wurde vermutlich nicht in unserer Quartiermeister-Abt. bearbeitet, vielleicht in der Organ.-Abt., die in Potsdam-Eiche sass (daher der Sonderumschlag?). Deren Chef, Oberst d.G. Meichssner gehoert allerdings zu den Opfern des 20.7.44.

Waere eine anders lautende Weisung in der Folgezeit ergangen, haette ich sie bekommen muessen, und sie waere mir dann im Gedaechtnis geblieben - genau so wie die obengenannte, an die ich mich erinnere, weilich mir sagte: "Also haben wir in dieser Hinsicht ein reines Gewissen".

H0858-0111

2.Die Tatsachen betr. Gaskrieg werden Ihnen bzw. dem Gericht bekannt sein. Es ist nie geplant gewesen, ihn zu eröffnen. Die im Laufe der Jahre angestellten Erwägungen führten immer wieder dazu, dass es schon aus taktischen, materialmässigen und sonstigen Gründen nicht ratsam sei, den Gaskrieg zu eröffnen. Es blieb also bei der Vorbereitung auf den Augenblick, in dem der Feind seinerseits zu ihm überging. Möglich ist, dass der Gedanke im Zusammenhang mit der Zerstörung Dresdens und der damals erwogenen Kündigung der Genfer Konvention mit in die Debatte gezogen wurde - ich weiss nichts genaueres; jedenfalls fiel er, falls er auftauchte, sofort wieder zu Boden.

3. Falls Sie zu 1) ein Affidavit wünschen, bitte ich um Mitteilung auf dem amtlichen Weg sowie - für den Fall meiner Verlegung - an meine Privatadresse: (20) Göttingen (Hannover), Herzbergerlandstrasse 66. Dazu bitte genauere Angaben betr. Inhalt.

4. Sind inzwischen meine am 6.6.46 über das Prison Office an Sie übersandten kriegsgeschichtlichen Aufzeichnungen bei Ihnen eingelaufen? Qu rtblätter, chronologisch geordnet: 1933-45, als Unterlage für Ihr Plädoyer im Anschreiben gekennzeichnet. Falls ja, bitte an Prof. Kraus; falls nein, bitte reklamieren und weiter bohren! Material ist nie wieder zu beschaffen!

Mit bester Empfehlung

Ihr ergebener

P.E. Schramm.